

# 14/BV/012/2024

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Bebauungsplan Nr. 4 "Wohnbebauung am Sportplatz" der Gemeinde Gnevkow hier: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement / Bauhof <i>Verfasser:</i> Juliane Kiewitt	<i>Datum</i> 05.07.2024  <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gnevkow (Entscheidung)	24.07.2024	Ö

### Sachverhalt

Mit Beschluss vom 01.03.2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer Veröffentlichung im Internet durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs mit Stand Juli 2024 (Anlage 1) berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Anhängen sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

### Rechtliche Grundlage:

§ 2 Absatz 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Absatz 2 BauGB – Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 4 Absatz 2 BauGB – Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

### Anlage:

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ einschließlich Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht mit Anhängen (Stand Juli 2024)

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow beschließt:

1. Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2024 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anhängen wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Anhängen sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichung ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> 2024  <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b>  <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> einmalig  <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b> 5110005625 <b>Bezeichnung:</b>  Räumliche Planungs- & Entwicklungsmaßnahmen; Sachverst., Gerichts- & sonstige Aufwendungen		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>	35.824,13	<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>	10.687,60	<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>	16.095,20	<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>	9.041,33	<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b> Die HH-Mittel für die Änderung des 1. FNP und des B-Planes Nr. 4 wurden laut Direktauftrag geplant			

## Anlage/n

1	01_Planzeichnung BPlan öffentlich
2	02_Begründung_BPlan öffentlich
3	03_Umweltbericht B-Plan öffentlich
4	04_AFB BPlan öffentlich

# PLANZEICHNUNG TEIL A

## Hinweis

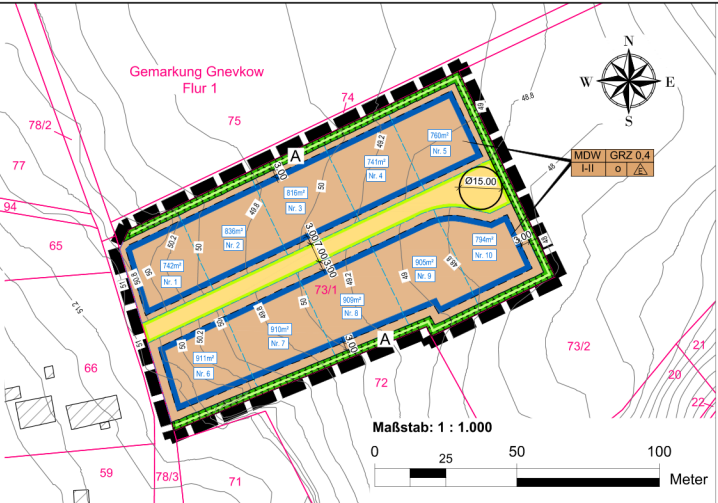
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVOBl. M-V 1998, 12) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

## Plangrundlage

Altliches Liegenschaftskataster, sowie Geodaten des Landeamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Straße 289, 19059 Schwenn von 2023  
 Lagebezugssystem: ETRS89. UTM 33N, EPSG-Code 25833; Höhenbezug DHHN2016

## Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Gesamtfäche von etwa 1 ha. Er erstreckt sich auf das Flurstücke 731/1 der Flur 1, Gemarkung Gnevkw.



## Planzeichenerklärung

**I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802))**

- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
MDW Dörfliches Wohngebiet § 5a BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
 -10- vorf. Höhe in Meter über NNH in amlichen Höhenbezugssystem DHHN 2016 als unteren Höhenbezugspunkt  
 GRZ 0,4 Grundflächenzahl  
 I - II Zahl der Vollgeschosse
- 3. Bauzonen, Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
  Bauzone  
o offene Bauweise  
△ nur Einzelhäuser zulässig
- 4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**  
  private Straßenverkehrsfläche  
  Straßenbegrenzungslinie
- 5. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**  
  private Grünflächen
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**  
  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
 A Bezug zu textlichen Festsetzungen Nr. 1.2
- 7. Sonstige Planzeichen**  
  Grenze des räumlichen Geltungsbereich § 9 Abs. 7 BauGB  
**II. Darstellung ohne Normcharakter**  
 Bemaßung in Meter  
K Kataster  
MOW GRZ 0,4  
H II o △ Nutzungsschablone  
57m² Parzellierungsvorschlag

## TEXT - TEIL B

### Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB**  
 1.1.1 Innerhalb des dörflichen Wohngebietes sind gemäß § 5a Abs. 2 BauNVO Wohngebäude Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten, nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Ausnahmen im Sinne von § 5a Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig
- 1.1.2 Die maximale Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind Garagen, Carports, Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bei der Ermittlung der Grundflächen mitzurechnen und dürfen die maximale Grundflächenzahl um bis zu 50 von Hundert überschreiten.
- 1.1.3 Wohngebäude sind in offener Bauweise als Einzelhausbebauung mit maximal zwei Vollgeschossen zu errichten.
- 1.1.4 Die maximale Traufhöhe eingeschossiger Hauptgebäude soll 4,20 m nicht überschreiten. Zweigeschossige Hauptgebäude mit einer maximalen Traufhöhe von 7,00 m zu errichten. Als unterer Bezugspunkt bildet die jeweilige Höhe des zugewandten Fahrbahnrandes der anliegenden Erschließungsstraße.
- 1.1.5 Die maximale Fußbodenhöhe des Erdgeschosses soll, gemessen über der Höhe der Erschließungsstraße, 0,50 m nicht überschreiten. Als unterer Bezugspunkt bildet die jeweilige Höhe des zugewandten Fahrbahnrandes der anliegenden Erschließungsstraße.
- 1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**  
 1.2.1 Die mit A gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als naturnah Feldhecke zu entwickeln.
- 1.3 Örtliche Bauvorschriften § 86 Abs. 3 LbauO M-V**  
 1.3.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind für Wohngebäude ausschließlich harte Dachungen als Satteldächer, Krüppelwalm- oder Walmdächer zulässig. Die Dachneigung eingeschossiger Wohngebäude darf maximal 55° betragen. Für zweigeschossige Wohngebäude ist ein Dachneigung von maximal 25° zulässig. Die vorgenannten örtlichen Bauvorschriften gelten nicht für sonstige bauliche Anlagen, Carports und Garagen.

# SATZUNG DER GEMEINDE GNEVKOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "WOHNBEBAUUNG AM SPORTPLATZ"

## Verfahrensvermerke

1. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grobe erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 ..... den ..... Siegel

2. Aufgestellt aufgrund des Bestandes der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde „Am Feuerwehrturm“ sowie im „Amtskurier“ am ..... Jahrgang ... Nr. .... Mit Schreiben vom ..... wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt.

Der Beschluss über die Billigung des Vorentwurfes erfolgte in der Gemeindevertreteritzung vom ..... Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienstzeiten im Amt Treptower Tollenswinkel erfolgt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am ..... im „Amtskurier“ am ..... Jahrgang ... Nr. ....

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes wurde gebilligt und ebenfalls zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung und des Umweltberichtes mit Anhängen, die gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienstzeiten im Amt Treptower Tollenswinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altenreptow sowie auf der Internetseite www.altenreptow.de des Amtes, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im „Amtskurier“ am ..... Jahrgang ... Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gnevkw, den ..... Siegel  
 Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Gnevkw, den ..... Siegel  
 Der Bürgermeister

4. Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ ..... erteilt.

Gnevkw, den ..... Siegel  
 Der Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Gnevkw, den ..... Siegel  
 Der Bürgermeister

6. Die Genehmigung des Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Gnevkw, den ..... Siegel  
 Der Bürgermeister

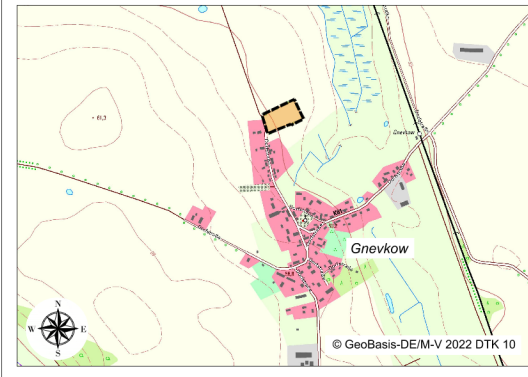
## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Wohnbebauung am Sportplatz" der Gemeinde Gnevkw, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

## Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **BauNutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeihenverordnung (PlanZV)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAus M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110)
- **Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Gnevkw** in der aktuellen Fassung

## Übersichtskarte



## Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Gnevkw "Wohnbebauung am Sportplatz"

	<b>BAUKONZEPT</b> architekten + ingenieure	BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH Gensertstraße 9 17034 Neubrandenburg	Vorbaunummer: 30163 Entwurf Juli 2024
	Fon (0395) 42 55 910   Fax (0395) 42 55 920   info@baukonzept-rb.de   www.baukonzept-rb.de		



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundlagen der Planung</b>	<b>5</b>
2.1 Rechtsgrundlagen	5
2.2 Planungsgrundlagen	5
<b>3. Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>6</b>
<b>4. Beschaffenheit des Plangebietes</b>	<b>6</b>
<b>5. Vorgaben übergeordneter Planungen</b>	<b>7</b>
<b>6. Inhalt des Bebauungsplans</b>	<b>11</b>
6.1 Städtebauliches Konzept	11
6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	11
6.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	12
6.4 Örtliche Bauvorschriften	13
6.5 Umweltprüfung	13
6.6 Verkehrskonzept	14
<b>7. Immissionsschutz</b>	<b>15</b>
<b>8. Bodenschutz</b>	<b>15</b>
<b>9. Wirtschaftliche Infrastruktur</b>	<b>17</b>
9.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung	17
9.2 Gewässer	17
9.3 Telekommunikation	17
9.4 Abfallrecht	18
9.5 Brandschutz	18
<b>10. Denkmalschutz</b>	<b>20</b>
10.1 Baudenkmale	20
10.2 Bodendenkmale	20
<b>11. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</b>	<b>21</b>

## 1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die Gemeinde Gnevkow plant die Entwicklung von Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser.

Der stetigen Nachfrage an Wohngrundstücken entsprechend soll das im Norden von Gnevkow bestehende Areal im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans für die Erschließung von Baugrundstücken planungsrechtlich entwickelt werden.

Der Bebauungsplan soll gemäß §30 BauGB aufgestellt werden. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Im Sinne des gesetzlich geregelten Entwicklungsgebotes wird auf das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

Planungsziel ist die Ausweisung eines dörflichen Wohngebietes gemäß § 5a BauNVO mit Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen. Je nach Nutzungsgrad ist damit die Schaffung von bis zu zehn Wohngrundstücken möglich.

Die formulierten Planungsziele stehen in einem besonderen öffentlichen Interesse der Gemeinde Gnevkow. Das Durchschnittsalter in der Gemeinde beträgt 51,7 Jahre und durch eine Überzahl von Gestorbenen und Fortgezogenen ist die Bevölkerungszahl der Gemeinde seit 2012 von 383 auf 314 (Stand: 2021) gesunken. Ziel der Gemeinde ist es, mit diesem Bebauungsplan einen attraktiven Wohnstandort für junge Familien zu schaffen und somit dem Abwanderungstrend und der allgemeinen demografischen Entwicklung im ländlichen Raum entgegenzuwirken. Anfragen junger Familien mit heimatlichen Verwurzelungen in der Gemeinde, die eine Rückkehr in ihren Heimatort in Betracht gezogen hatten, mussten aus Mangel an Potenzialflächen für die Errichtung von Einfamilienhäusern abgelehnt werden.

Der Gemeinde Hauptort der Gemeinde Gnevkow verfügt über keine Baulücken oder andere freie Flächen in der im Zusammenhang bebauten Siedlungsfläche, die dem Bedarf an Wohnbaufläche für junge Familien entsprechen würde.

Die bestehenden Wohnblöcke im Zentrum der Ortslage Gnevkow haben in diesem Kontext wenig Potential. Sie dienten ursprünglich der Unterbringung von Angestellten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe und stehen zurzeit zum Großteil leer. Sie entsprechen nicht den aktuellen Vorstellungen vom ländlichen Wohnen und sind keine attraktive Alternative für junge Familien und sollen zukünftig abgebrochen werden. An ihrer Stelle soll ein neuer, zentraler Dorfplatz geschaffen werden der die Aufgabe des durch diese Planung überplanten „Sportplatzes“ übernimmt.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist davon auszugehen, dass gerade für junge Familien mit Kindern ein attraktiver Wohnstandort geschaffen wird. Der nächstgelegene Kindergarten ist mit dem Auto in 5 Minuten zu erreichen, die nächste Grundschule ist mit dem Auto 10 Minuten entfernt. Des Weiteren verfügt die Gemeinde Gnevkow über einen Bahnhof an der Bahnstrecke Berlin Stralsund. Über diese

Strecke ist z.B. das Oberzentrum Neubrandenburg (LEP MV 2016) in 20 Minuten und das Unterzentrum Demmin (LEP MV 2016) in 14 Minuten erreichbar.

Um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen und eine positive Entwicklung der Gemeinde zu ermöglichen sowie um die planungsrechtliche Zulässigkeit zu schaffen wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ notwendig.

## 2. Grundlagen der Planung

### 2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03 Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V)** i d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBl. MV S. 154)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S.66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V, S. 546)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVOBl. M-V, S. 110)
- **Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LwaldG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V, S. 790, 794)
- Hauptsatzung der Gemeinde Gnevkwow in der aktuellen Fassung

### 2.2 Planungsgrundlagen

- Amtliches Liegenschaftskataster, sowie Geodaten des Landeamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin von 2022
- Lagebezugssystem: ETRS89. UTM 33N, EPSG-Code 25833; Höhenbezug DHHN2016

### **3. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 1 ha. Er umfasst das Flurstück 73/1 der Flur 1 in der Gemarkung Gnevkow.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Osten und Süden durch Ackerflächen (Flurstücke 72, 73/2, 74, 76 der Flur 1 Gemarkung Gnevkow)
- im Westen durch die Dorfstraße Gnevkow (Flurstück 78/3 der Flur 1 Gemarkung Gnevkow)

### **4. Beschaffenheit des Plangebietes**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ mit einer Gesamtfläche von 1 ha befindet sich im nördlichen Bereich der Ortslage Gnevkow und wird derzeit als Veranstaltungsort genutzt. Das Plangebiet umfasst die Fläche des ehemaligen Sportplatzes der Gemeinde Gnevkow und wird im Norden, Osten und Süden durch eine Baumreihe begrenzt. Im Westen grenzt das Plangebiet an einen Wirtschaftsweg, der in Erweiterung der Dorfstraße nach Norden verläuft.

Die Vorhabenfläche bindet im Westen direkt an die Siedlungsfläche der dörflich gestalteten Ortslage Gnevkow an. Im Süden liegt die nächstgelegene Wohnbebauung etwa 40 m entfernt. Nördlich und östlich erstrecken sich intensiv genutzte Ackerflächen.

Insgesamt ist das Gelände als homogen zu beschreiben. Es gliedert sich lediglich in den Bereich der Sportplatzfläche mit einem artenarmen Vegetationsbestand und in den Bereich der eingrenzenden Pappelreihen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Biotope.

Der Geltungsbereich selbst unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Tollensetal mit Zuflüssen“ erstreckt sich nördlich, in ca. 1.300 m Entfernung.

Weitere Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.

## 5. Vorgaben übergeordneter Planungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Gnevkow ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 | NR. 88)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVObI. M-V, S. 166, 181)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm** Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V) vom 15. Juni 2011

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 4 Abs. 1 ROG sowie der § 1 Abs. 4 BauGB.

Nach § 3 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension des Baugebietes, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Das **LEP M-V** enthält in den Zielen der Raumordnung Regelungen zur Entwicklung von Siedlungsstrukturen.

Der Programmsatz 4.1 trifft konkrete Aussagen zur weiteren Siedlungsentwicklung. Die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern sind zu vermeiden. (**Programmsatz 4.1.6 LEP M-V**) Mit der vorliegenden Planung wird dem Rechnung getragen. Der Geltungsbereich schließt unmittelbar an die im Zusammenhang bebauten Ortslage Gnevkow an.

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)** beinhaltet verbindliche Ziele der Raumordnung, mit denen der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie der Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen entgegengewirkt werden soll.

Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf die zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des Ortes ergibt, zu orientieren. (**Ziel 4.1 [4] RREP MS**)

Als Ziel der Raumordnung ist des Weiteren aufgeführt, dass die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen hat. (**Ziel 4.1 [6] RREP MS**)

Diesem Ziel des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte wird Rechnung getragen, denn die vorgesehenen Wohngrundstücke schließen unmittelbar an den gewachsenen Siedlungskörper und bestehende Wohnnutzungen an. Die Gemeinde Gnevkwow beabsichtigt parallel zu diesem Vorhaben, bestehende Wohnbauflächenpotenziale im Ortsteil Letzin zu entwickeln. Der dazugehörige Bebauungsplan Nr.3 „Wohnbebauung Letzin“ ist im Moment in Bearbeitung und sieht die Ausweisung von ca. 12.000 m<sup>2</sup> als Wohngebiet vor. Der Vorliegende Bebauungsplan Nr.4 soll die Attraktivität der Gemeinde für junge Familien ergänzend zum Bebauungsplan Nr.3 steigern.



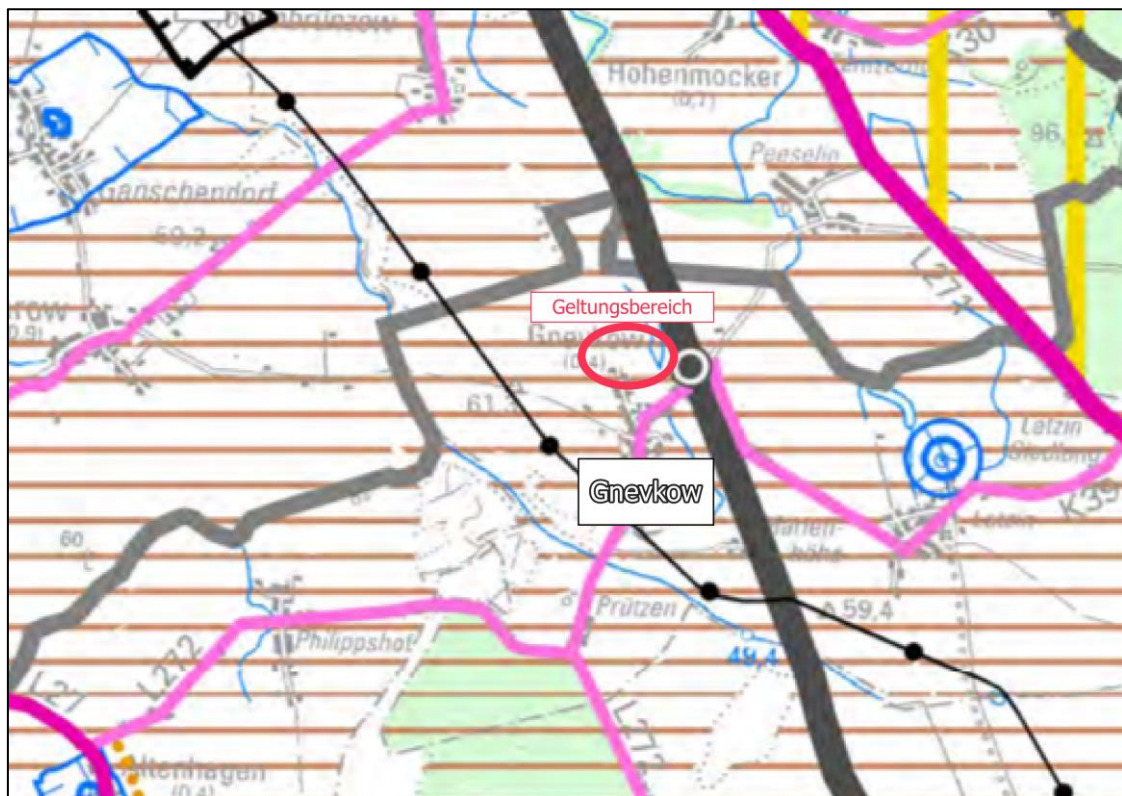
**Abbildung 1: Flächennutzungsplan der Gemeinde Gnevkwow, links ohne Transparenz, rechts über eine Satellitenkarte gelegt. Die für die Wohnnutzung vorgesehenen Dorfgebiete werden mit MD gekennzeichnet. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 wird in Rot, die noch offenen Dorfgebietsflächen werden in Gelb dargestellt.**

In Abbildung 1 werden die noch offenen Dorfgebietsflächen dargestellt, die ebenfalls für eine Wohnbaunutzung verfügbar wären. Diese Flächen befinden sich allerdings in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Überplanung dieser Flächen mit Wohnbauflächen würde der regionalen Landwirtschaft Flächen entziehen und einen Konflikt mit ihrer Lage in einem „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ (RREP MSE) erzeugen. Um diesen Konflikt zu vermeiden und aufgrund der geringen Größe dieser Flächen, die nicht den Vorstellungen der Gemeinde zur Erweiterung ihrer Wohnbauflächenpotenziale entsprechen, wurde der vorliegende Standort ausgewählt.

Vordergründiges Ziel und gleichzeitig auch besonderes öffentliches Interesse der Gemeinde Gnevkow ist es, der Wohnnutzung Entwicklungschancen offen zu halten. Die Haltung und Neuansiedlung von jungen Familien bilden dabei einen Schwerpunkt.

Vorliegend ist somit kein Konflikt mit den formulierten Zielstellungen des LEP M-V und RREP MSE erkennbar, denn es besteht der Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen der Ortslage Gnevkow. Die Umsetzung des Vorhabens an diesem Standort ist somit zielführend.

Die Planzeichnung des LEP M-V trifft für das Plangebiet keine Festlegungen.



**Abbildung 2:** Ausschnitt aus dem RREP MSE (Lage Plangebiet rot markiert)

Die Festlegungskarte des RREP MSE weist den Geltungsbereich als *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft* aus. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll laut Programmsatz **3.1.4 (1) RREP MSE** dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, [...] ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Entsprechend ist eine Prüfung des Einzelfalls für die Belange der Landwirtschaft erforderlich

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich vorliegend um eine Grünfläche die als Sportplatz genutzt wurde. Für den Vorhabenstandort liegen keine Bodenschätzwerte vor, da er seit über 30 Jahren als Sportplatz ausgewiesen war. Durch die vorangegangene Nutzung der betroffenen Fläche als Sportplatz geht der regionalen Landwirtschaft keine hochwertige Anbaufläche verloren.

Daher ist also davon auszugehen, dass die von der Gemeinde formulierten Planungsziele den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen.

### ***Flächennutzungsplan***

Die Gemeinde Gnevkow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der den Planungsraum als Sportplatz ausweist.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Auf das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gnevkow im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird verwiesen.

## **6. Inhalt des Bebauungsplans**

### **6.1 Städtebauliches Konzept**

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten. Im Sinne einer baulichen Verdichtung, zur Gewährleistung einer städtebaulichen Ordnung und zur gestalterischen Einflussnahme ist es erforderlich, diese Forderungen über eine Bebauungsplanung festzuschreiben.

Das städtebauliche Konzept beinhaltet die Abrundung des Siedlungskörpers im Norden der Ortslage Gnevkow sowie dessen Erschließung.

Die bauliche Dichte und auch das Maß der baulichen Nutzung sind dem dörflichen Charakter des Umfeldes anzupassen. Daher wird eine offene Bebauung mit Einfamilienhäusern festgesetzt.

Diese und die maximale Traufhöhe von Gebäuden von 7 m über der Geländeoberfläche tragen dazu bei, den dörflichen Charakter innerhalb der Ortslage zu unterstreichen. Die gestalterischen Festsetzungen orientieren sich an der umliegenden Bebauung des Planungsraumes, wobei der in § 1 Abs. 3 BauGB beschriebenen Grundsatz, nur so weit zu regeln, wie es für städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, berücksichtigt wird.

### **6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Planungsziel ist die Ausweisung eines dörflichen Wohngebietes gemäß § 5a BauNVO. Grundsätzlich steht damit die Wohnnutzung im Fokus. Die Planung sieht die Schaffung von bis zu zehn Wohnbauflächen vor.

Die Ansiedlung von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht mit den Planungszielen der Gemeinde und den oben formulierten städtebaulichen Zielstellungen vereinbar, denn der Schwerpunkt der Planung liegt auf der Entwicklung von Wohnbaugrundstücken für Einfamilienhäuser. Entsprechend sollen Ausnahmen gem. § 5a Abs. 3 nicht zugelassen werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das dörfliche Wohngebiet auf eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

Entsprechend der gewählten Grundflächenzahl von 0,4 sind innerhalb des dörflichen Wohngebietes mit einer Fläche von 8.150 m<sup>2</sup> maximal 3.260 m<sup>2</sup> Versiegelungen möglich, durch die eine Wohnnutzung begründet wird. Des Weiteren sind Garagen, Carports und Stellplätze sowie deren Zufahrten zulässig. Laut § 19 Abs. 4 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der oben genannten Anlagen um bis zu 50 % überschritten werden. Addiert man die durch Wohnnutzung begründete Versiegelung (3.260 m<sup>2</sup>) mit der maximal zulässigen zusätzlichen Versiegelung durch Garagen, Carports und Stellplätze sowie deren Zufahrten (1.630 m<sup>2</sup>) und mit der Versiegelung durch die Errichtung einer Mischverkehrsfläche (1.138m<sup>2</sup>) ergibt sich eine maximale Versiegelung von 6.028 m<sup>2</sup>.

Dieses gewählte Maß der baulichen Nutzung zur Geschossigkeit und zur Höhe baulicher Anlagen gewährleistet, dass bedarfsgerechte Einfamilienhäuser für jeweils zwei bis fünf Personen entstehen können. Die Planung zielt also vordergründig darauf ab, dass Hauptwohnsitze als Wohneigentum geschaffen werden.

*Folgende Festsetzungen werden getroffen:*

- 1.1.1 Innerhalb des dörflichen Wohngebietes sind gemäß § 5a Abs. 2 BauNVO Wohngebäude Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten, nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Ausnahmen im Sinne von § 5a Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig*
- 1.1.2 Die maximale Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind Garagen, Carports, Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bei der Ermittlung der Grundflächen mitzurechnen und dürfen die maximale Grundflächenzahl um bis zu 50 von Hundert überschreiten.*
- 1.1.3 Wohngebäude sind in offener Bauweise als Einzelhausbebauung mit maximal zwei Vollgeschossen zu errichten.*
- 1.1.4 Die maximale Traufhöhe eingeschossiger Hauptgebäude soll 4,20 m nicht überschreiten. Zweigeschossige Hauptgebäude sind mit einer maximalen Traufhöhe von 7,00 m zu errichten. Als unterer Bezugspunkt bildet die jeweilige Höhe des zugewandten Fahrbahnrandes der anliegenden Erschließungsstraße.*
- 1.1.5 Die maximale Fußbodenhöhe des Erdgeschosses soll, gemessen über der Höhe der Erschließungsstraße, 0,50 m nicht überschreiten. Als unterer Bezugspunkt bildet die jeweilige Höhe des zugewandten Fahrbahnrandes der anliegenden Erschließungsstraße.*

### **6.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Über den Ausgleichsbezug des § 1a Abs. 3 BauGB hinaus hat die Gemeinde über § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB die Möglichkeit, landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.

An den Geltungsbereich grenzt von Süden, Osten und Norden eine Windschutzpflanzung aus Pappelhybriden. Zum Schutz der geplanten Wohngebäude vor stürzenden Ästen oder Windwurf müssen die bis zu 30 m hohen Bäume entfernt

werden. Dies geschieht im Rahmen der Kompensationsmaßnahme 2.25 „Umgestaltung von Windschutzpflanzungen zu naturnahen Feldhecken“ (siehe „Hinweise zur Eingriffsregelung“). Dafür werden die Hybrid-Pappeln und andere nicht-heimische Gehölze gefällt und durch standortheimische Baum- und Straucharten von möglichst gebietseigenen Herkünften ersetzt.

*Folgende Festsetzungen werden getroffen:*

- 1.2.1. *Die mit A gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als naturnahe Feldhecke zu entwickeln.*

## **6.4 Örtliche Bauvorschriften**

Städte und Gemeinden haben aufgrund der Befugnis, „örtliche Bauvorschriften“ erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden. Die Rechtsgrundlage für ein solches Handeln ist durch § 86 Abs. 3 LBauO M-V gegeben.

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V soll durch Vorgaben der Dachgestaltung für Wohnhäuser ein städtebaulich verträgliches Gesamterscheinungsbild sichergestellt werden. Nebengebäude, überdachte Stellplätze und Garagen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

*Folgende Festsetzungen werden getroffen:*

- 1.3.1. *Innerhalb des Geltungsbereiches sind für Wohngebäude ausschließlich harte Bedachungen als Satteldächer, Krüppelwalm- oder Walmdächer zulässig. Die Dachneigung eingeschossiger Wohngebäude darf maximal 55° betragen. Für zweigeschossige Wohngebäude ist eine Dachneigung von maximal 25° zulässig. Die vorgenannten örtlichen Bauvorschriften gelten nicht für sonstige bauliche Anlagen, Carports und Garagen.*

## **6.5 Umweltprüfung**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden. Maßgeblich für die

Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die Errichtung von Einfamilienhäusern im Norden der Ortslage Gnevkow

Der Planungsraum ist anthropogen vorgeprägt. Es handelt sich vorliegend um extensiv genutzte Grünlandflächen. Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wird daher der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 50 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt. Es werden alle im Planungsraum potenziell vorkommenden streng geschützten Tier- und Pflanzenarten betrachtet.

In diesem Falle wird von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen, wobei von dem Vorkommen einer Art ausgegangen wird, wenn die Art im Untersuchungsraum verbreitet ist und wenn sich dort geeignete Habitate in ausreichender Qualität und Größe befinden.

Zusammenfassend wurden drei Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festgestellt:

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen.

Lärm und Staub während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen.

Die Wahrnehmbarkeit der Gebäude ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

## **6.6 Verkehrskonzept**

Die Erschließung erfolgt ausgehend der Dorfstraße. Für die innere Erschließung ist eine Mischverkehrsfläche in einem Umfang von 1.138 m<sup>2</sup> geplant, die für das Bemessungsfahrzeug „dreiachsiges Müllfahrzeug“ ausgelegt ist. Sie soll als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sein. Die entsprechende Genehmigung nach §10 StrWG M-V wird im Zuge der Bauantragsstellung eingeholt.

Eine Bereitstellung von Stellplätzen auf öffentlichen Flächen ist nicht notwendig, da die ausgewiesenen Grundstücksgrößen ausreichenden Platz für Stellflächen mehrerer Fahrzeuge zulassen. Hierdurch gibt es keinen Bedarf an öffentlichen Parkplätzen außerhalb der privaten Grundstücke.

Die zu errichtende Erschließungsstraße soll gleichzeitig für die Verlegung notwendiger Ver- und Entsorgungsleitungen genutzt werden.

## 7. Immissionsschutz

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

## 8. Bodenschutz

Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu entsprechen, wird während der Bauarbeiten zur Errichtung der Wohn- und Nebengebäude eine Bodenkundliche Baubegleitung stattfinden.

Bei Errichtung der geplanten Wohn- und Nebengebäude sowie Mischverkehrsflächen könnte eine Fläche von bis zu 6.028 m<sup>2</sup> neu vollversiegelt werden. Aufgrund dieser großen Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich den Bauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und die Bauherren bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernäsungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 wird besonders hingewiesen.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Es ist darauf zu achten, dass während des gesamten Bauvorhabens die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind so weit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

## **9. Wirtschaftliche Infrastruktur**

### **9.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung**

Für die Entwicklung der im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen ist eine Anpassung des im Planungsraum bestehenden Ver- und Entsorgungsnetzes erforderlich.

Anfallendes Niederschlagswasser soll auf den unversiegelten Flächen einer Versickerung oder Verdunstung zugeführt werden. Darüber hinaus verbleibende Überschussmengen an Regenwasser, die nicht auf den Grundstücken versickern können, werden über die Regenentwässerung der Erschließungsstraße abgeleitet. Dementsprechend werden von der Gemeinde für jedes Baugrundstück Anschlussmöglichkeiten geschaffen. Die Entsprechende wasserrechtliche Genehmigung wird im Zuge der Baugenehmigung eingeholt.

Anfallendes Häusliches Abwasser im Plangebiet ist an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen des für die Gemeinde Gnevkow zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/ Altentreptow anzuschließen. Die übergeordnete Ableitung des häuslichen Abwassers erfolgt über den neu zu errichtenden Schmutzwasserkanal im Bereich der Erschließungsstraße mit Anschluss an die vorhandenen Schmutzwasserentwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/ Altentreptow. Dementsprechend werden von der Gemeinde für jedes Baugrundstück Anschlussmöglichkeiten geschaffen.

Die Grundstücke sind an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen. Der Anschluss und die Anschlussbedingungen sind mit dem Versorgungs- und Entsorgungsträger, GKU Betriebsstelle Altentreptow, zu vereinbaren.

Vor Baubeginn ist das bauausführende Unternehmen verpflichtet, sich beim Versorger nach dem aktuellen Leitungsbestand zu erkundigen.

### **9.2 Gewässer**

Der Geltungsbereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Es befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder verrohrte Gewässer als Gewässer II. Ordnung im Plangebiet.

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern oder des Grundwassers ist nicht zu befürchten, da mit dem Vorhaben keine Stoffe freigesetzt werden, die die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können.

### **9.3 Telekommunikation**

Der Geltungsbereich ist derzeit nicht ausreichend mit Telekommunikationslinien der Telekom erschlossen. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planungsraums durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im

Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh, wie möglich, spätestens aber 6 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden. Der Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist Folge zu leisten.

#### **9.4 Abfallrecht**

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann. Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer geordneten Wiederverwendung gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird. Während der Erschließungs- und Baumaßnahmen aufgefundene Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- sowie des Biomülls gemäß der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die öffentliche Abfallentsorgung durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hier-für beauftragte private Entsorger.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachtsflächen, die im Kataster des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erfasst sind.

Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.

#### **9.5 Brandschutz**

Von öffentlichen Verkehrsflächen wird für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen baulichen Anlagen geschaffen.

Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405 (Februar 2008) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten. Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen.

Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen in Frage:

- Trinkwassernetz (Unterflurhydranten DIN 3221 Teil 1 oder Überflurhydranten DIN 3222 Teil 1),
- Löschwasserteiche (DIN 14210),
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).

## **10. Denkmalschutz**

### **10.1 Baudenkmale**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

### **10.2 Bodendenkmale**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Geltungsbereiches keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 6. Januar 1998 (GVOBI.M-V, Teil I, S.12 ff.) die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

## 11. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Flächenbilanz:

Geltungsbereich	10.475 m <sup>2</sup>
Fläche dörfliches Wohngebiet	8.150 m <sup>2</sup>
Mischverkehrsfläche	1.138 m <sup>2</sup>
Kompensationsmaßnahme 2.25	1.187 m <sup>2</sup>

### Zu 2.1 Ermittlung des Biotopwertes

Zur Ermittlung des Biotopwertes wird zunächst aus der Anlage 3 die Wertstufe ermittelt. Die Wertstufe für eine „Windschutzpflanzung“ (BWW) ist 1. In diesem Fall ergibt sich daraus ein Biotopwert von 1,5. „Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation“ (PEU) und „ruderales Trittschraffur“ (RTT) werden jeweils mit der Wertstufe 1 gelistet, woraus sich ebenfalls der Biotopwert 1,5 ergibt.

Biotopwert BWW: = **1,5**

Biotopwert PEU: = **1,5**

Biotopwert RTT: = **1,5**

### Zu 2.2 Ermittlung des Lagefaktors

Der Lagefaktor ergibt sich aus der Entfernung von Störquellen zu den, vom Eingriff betroffenen Biotoptypen. Ein Großteil der betroffenen Biotope liegt weniger als 100 Meter von der nächsten Störquelle (Wohnbebauung in Gnevkow) entfernt. Für die Flächenanteile die weniger als 100 Meter von Störquellen entfernt sind wird ein Lagefaktor von 0,75 angesetzt. Die restlichen Flächenanteile haben maximal 150 Meter Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Für sie wird ein Lagefaktor von 0,75 angewandt.

Daraus ergibt sich folgende Staffelung:

Biotoptyp	Entfernung	
	<100 m Lagefaktor 0,75	100 m – 625m Lagefaktor 1,0
BWW	824 m <sup>2</sup>	1.005 m <sup>2</sup>
PEU	6.051 m <sup>2</sup>	3.440 m <sup>2</sup>
RTT	670 m <sup>2</sup>	/

**Zu 2.3** Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigung)

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor.

Biotoptyp	Fläche des beeinträchtigten Biotops in m <sup>2</sup>	Biotopwert	Lagefaktor	EFÄ m <sup>2</sup> = Fläche * Biotopwert * Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent [m <sup>2</sup> EFÄ]
2.4.1 Wind- schutz- pflanzung	824	1,5	0,75	824*1,5*0,75	927
13.3.4 nicht ver- siegelte Freifläche	6.051	1,5	0,75	6.051*1,5*0,75	6.807
10.2.1 Rudera- le Trittflur	670	1,5	0,75	670*1,5*0,75	754
2.4.1 Wind- schutz- pflanzung	1.005	1,5	1,0	1.005*1,5*1,0	1.507
13.3.4 nicht ver- siegelte Freifläche	3.440	1,5	1,0	3.440*1,5*1,0	5.160
<b>Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:</b>					<b>15.155</b>

**Zu 2.4** Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

Werden gesetzlich geschützte Biotope oder Biotope ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen. Bei einer Wohnbebauung ist gemäß HzE 2018 in einem Wirkungsbereich von 50 m die Wirkzone I mit einem Wirkfaktor von 0,5 und in einem Wirkungsbereich von 200 m die Wirkzone II mit einem Wirkfaktor von 0,15 bei der Ermittlung der Funktionsbeeinträchtigung anzusetzen. Vorliegend liegen keine relevanten Biotope in der Wirkzone I des Vorhabens. Etwa 160 m östlich und ca. 190 m südlich des

Geltungsbereichs liegen Biotope des Typs BHA (aufgelöste Baumhecke) in der Wirkzone II des Vorhabens.

Biotoptyp	Fläche [m <sup>2</sup> ] des beeinträchtigten Biotoptyps	Biotopwert des beeinträchtigten Biotoptyps	Wirkfaktor	EFÄ= Fläche [m <sup>2</sup> ] * Biotopwert * Wirkfaktor	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m <sup>2</sup> EFÄ]
BHA aufgelöste Baumhecke	1.908	6	0,15	$1.908 * 6 * 0,15$	1.717
<b>Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung:</b>					<b>1.717</b>

### Zu 2.5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Versiegelungen entstehen sowohl durch den angestrebten Bau von Einfamilienhäusern als auch durch Garagen, Carports, Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen und die dazugehörige verkehrliche Erschließung.

Dafür werden Vollversiegelungen im Umfang von bis zu 6.028 m<sup>2</sup> eingeplant. Der Zuschlag für Vollversiegelung beträgt **0,5**.

Teil-/Vollversiegelte bzw. - überbaute Fläche in m <sup>2</sup>	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung	EFÄ= Teil-/Vollversiegelte bzw. - überbaute Fläche * Zuschlag	Eingriffsflächenäquivalente EFÄ
6.028	0,5	$6.028 * 0,5$	3.014
<b>Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:</b>			<b>3.014</b>

**Zu 2.6** Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

EFÄ für Biotop- beseitigung in m <sup>2</sup>	+	EFÄ für Funkti- onsbeeinträchti- gung in m <sup>2</sup>	+	EFÄ für Teil-/Voll- versiegelung bzw. Überbauung in m <sup>2</sup>	Multifunktio- naler Kompensa- tionsbedarf [m <sup>2</sup> EFÄ]
15.155		1.717		3.014	19.886
<b>Summe des multifunktionalen Kompensationsbedarfs m<sup>2</sup> EFÄ:</b>					<b>19.886</b>

**Zu 2.7** Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Für dieses Vorhaben sieht die HzE 2018 keine Kompensationsmindernden Maßnahmen vor.

**Zu 4.** Kompensation des Eingriffes**Zu 4.3** Ermittlung des Kompensationsumfangs

Die den Geltungsbereich umfassende Windschutzpflanzung mit nicht heimischen Pappelhybriden wird vor Baubeginn in eine naturnahe Feldhecke umgewandelt. Das Kompensationsflächenäquivalent in m<sup>2</sup> (m<sup>2</sup> KFÄ) ergibt sich aus dem Kompensationswert und der Flächengröße der Maßnahme

Kompensati- onsmaßnahme nach HzE 2018	Fläche der Maßnahme [m <sup>2</sup> ]	x	Kompensati- onswert der Maßnahme	Kompensations- flächenäquivalent [m <sup>2</sup> KFÄ]
2.25 Umgestaltung von Windschutz- pflanzungen zu naturnahen Feld- hecken	1.187		2,5	2.968
<b>Kompensationsflächenäquivalent:</b>				<b>2.968</b>

**Zu 4.6** Berücksichtigung von Störquellen

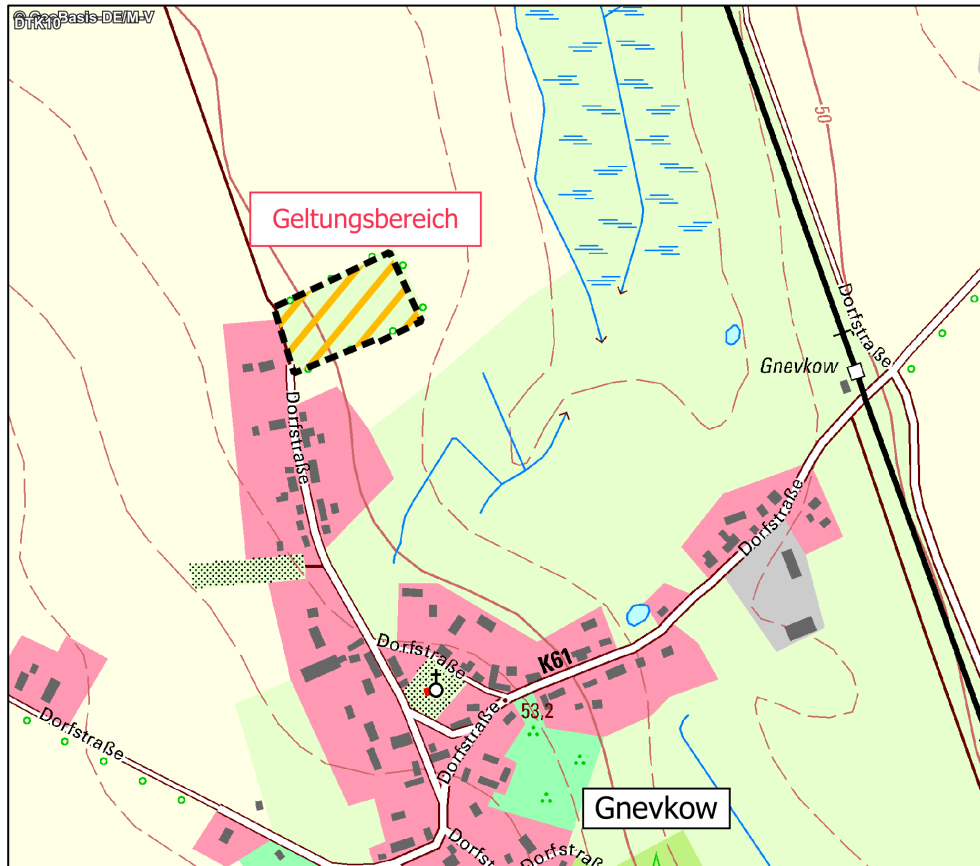
Die Nähe zu einer Störquelle kann den Kompensationswert einer Maßnahme abhängig von der Entfernung und der Art der Störquelle mindern. Vorliegend wird die Kompensationsmaßnahme direkt angrenzend an den Vorhabenstandort durchgeführt. Daher liegt sie vollständig innerhalb der Wirkzone I des Vorhabens. In diesem Fall muss ein Leistungsfaktor von 0,5 auf passt das Kompensationsflächenäquivalent angewendet werden.

Kompensationsmaßnahme nach HzE 2018	Kompensationsflächenäquivalent [m <sup>2</sup> KFÄ]	x	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für beeinträchtigte Kompensationsmaßnahme [m <sup>2</sup> KFÄ]
2.25 Umgestaltung von Windschutzpflanzungen zu naturnahen Feldhecken	2.968		0,5	1.484
<b>Kompensationsflächenäquivalent:</b>				<b>1.484</b>

Der korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt **19.886 m<sup>2</sup> EFÄ**. Das Kompensationsflächenäquivalent für die beeinträchtigte Kompensationsmaßnahme beträgt **1.484 m<sup>2</sup> KFÄ**. Daraus ergibt sich ein Rest-Kompensationsbedarf von **18.402 m<sup>2</sup> EFÄ** der über zertifizierte Ökokontomaßnahmen vollständig ausgeglichen wird. Die Zuweisung der Ökokontomaßnahme wird zusätzlich in der Planzeichnung zum vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen.

# Begründung: Umweltbericht

## Zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“, der Gemeinde Gnevkow



**Auftraggeber** *BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH*  
Gerstenstraße. 9  
17034 Neubrandenburg  
Deutschland

**Auftragnehmer  
und Bearbeitung:** *Umweltplanung-Artenschutzgutachten*  
Stephan Fetzko  
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung  
Große Wollweberstraße 49  
17033 Neubrandenburg  
Deutschland

**Ort, Datum:** Neubrandenburg, 4. Juli 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>5</b>
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens .....	6
1.2	Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne.....	6
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>7</b>
2.1	Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraums.....	7
2.2	Übersichtsbegehung .....	8
2.3	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands .....	8
2.3.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit .....	8
2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	9
2.3.3	Schutzgut Fläche .....	9
2.3.4	Schutzgut Boden .....	9
2.3.5	Schutzgut Wasser.....	10
2.3.6	Schutzgut Landschaft.....	10
2.3.7	Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz .....	11
2.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	11
2.3.9	Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	11
2.4	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	12
2.4.1	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch .....	12
2.4.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Diversität.....	12
2.4.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.....	13
2.4.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	13
2.4.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser .....	13
2.4.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.....	14
2.4.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	14
2.4.8	Auswirkungen auf Schutzgebiete.....	14
2.4.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	15
2.5	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	15
2.6	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	15
2.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	16
2.8	Kompensationsplanung .....	16
2.8.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen .....	17
<b>3</b>	<b>WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG .....</b>	<b>17</b>
3.1	Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken.....	17
3.2	Hinweise zur Überwachung (Monitoring).....	17
<b>4</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT .....</b>	<b>18</b>

5 VERWENDETE LITERATUR .....19

**Anlagen:**

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Vorentwurf 2024)

## **Abkürzungen**

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	Beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	Bezüglich
bzw.	Beziehungsweise
ca.	Circa
d. h.	das heißt
evtl.	Eventuell
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
GB	Geltungsbereich
gem.	Gemäß
ggf.	Gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	Inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i.V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LVwA	Landesverwaltungsamt
MTB	Messtischblatt
n.	Nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
SPA	( <u>S</u> pecial <u>P</u> rotected <u>A</u> rea) Europäisches Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle
u.	Und
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gnevkow plant die Entwicklung von Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser.

Der stetigen Nachfrage an Wohngrundstücken entsprechend soll das im Norden von Gnevkow bestehende Areal im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans für die Erschließung von Baugrundstücken planungsrechtlich entwickelt werden. Um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen und eine positive Entwicklung der Gemeinde zu ermöglichen sowie um die planungsrechtliche Zulässigkeit zu schaffen wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ notwendig.

Der Bebauungsplan soll gemäß §30 BauGB aufgestellt werden. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Im Sinne des gesetzlich geregelten Entwicklungsgebotes wird auf das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 1 ha. Er umfasst das Flurstück 73/1 der Flur 1 in der Gemarkung Gnevkow.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

- o im Norden, Osten und Süden durch Ackerflächen (Flurstücke 72, 73/2, 74, 76 der Flur 1 Gemarkung Gnevkow)
- o im Westen durch die Dorfstraße Gnevkow (Flurstück 78/3 der Flur 1 Gemarkung Gnevkow)

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. Aufgrund der Vorprägung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Flächen erfolgt diese Prüfung als Worst-Case-Analyse.

Die ausführliche Diskussion der Betroffenheit von artenschutz-rechtlichen Verbotstatbeständen erfolgt in einem gesonderten Fachbeitrag (Vgl. Anlage 1, Artenschutzfachbeitrag). Die Ergebnisse und deren artenschutzrechtliche Bewertung werden unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen zusammengefasst.

**Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens** sind die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die geplante Flächeninanspruchnahme betreffend die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie die sich jeweils ergebenden Wechselwirkungen.

Die Lärm-, Staub- sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie für Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen. Außerdem ist die Planung bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen. Maßgeblich für die Betrachtungen sind die Realisierung und der Errichtung einer Wohneinheit, die damit verbundenen Wirkungen innerhalb der Bauphase sowie der Funktionsverlust der überbauten Grundstücksteile

innerhalb der Betriebsphase. Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 BNatSchG verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend. Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Gemeinde Gnevkow verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartende nicht vermeidbare Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren. Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

### **1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens**

Planungsziel ist die Ausweisung eines dörflichen Wohngebietes gemäß § 5a BauNVO mit Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen. Je nach Nutzungsgrad ist damit die Schaffung von bis zu zehn Wohngrundstücken möglich. Um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen und eine positive Entwicklung der Gemeinde zu ermöglichen sowie um die planungsrechtliche Zulässigkeit zu schaffen wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ notwendig

Ziel des Bebauungsplans ist es daher, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten. Im Sinne einer baulichen Verdichtung, zur Gewährleistung einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sowie zur gestalterischen Einflussnahme ist es erforderlich, diese Ansprüche über eine Bebauungsplanung festzuschreiben.

### **1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne**

**Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr 221)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

**Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V, S. 546)

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt durch Art. 2 Abs. 3 G v. 19.10.2022.

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

### **Weitere überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung**

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

**Raumordnungsgesetz (ROG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Raumordnungsgesetz und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. I 88)

### **Flächennutzungsplan**

Die Gemeinde Gnevkow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der den Planungsraum als Sportplatz ausweist.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Auf das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gnevkow im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird verwiesen.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraums**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ mit einer Gesamtfläche von 1 ha befindet sich im nördlichen Bereich der Ortslage Gnevkow und wird derzeit als Veranstaltungsort genutzt. Das Plangebiet umfasst die Fläche des ehemaligen Sportplatzes der Gemeinde Gnevkow und wird im Norden, Osten und Süden durch eine Baumreihe begrenzt. Im Westen grenzt das Plangebiet an einen Wirtschaftsweg, der in Erweiterung der Dorfstraße nach Norden verläuft.

Die Vorhabenfläche bindet im Westen direkt an die Siedlungsfläche der dörflich gestalteten Ortslage Gnevkow an. Im Süden liegt die nächstgelegene Wohnbebauung etwa 40 m entfernt. Nördlich und östlich erstrecken sich intensiv genutzte Ackerflächen. Insgesamt ist das Gelände als homogen zu beschreiben.

Es gliedert sich lediglich in den Bereich der Sportplatzfläche mit einem artenarmen Vegetationsbestand und in den Bereich der eingrenzenden Pappelreihen. Der Geltungsbereich selbst unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Tollensetal mit Zuflüssen“ erstreckt sich nördlich, in ca. 1.300 m Entfernung und damit weit außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Weitere Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.

## **2.2 Übersichtsbegehung**

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Geländebegehung im Juni 2024 durchgeführt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehung sind weiterhin die vorhandenen, möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Nutzungsstrukturen in Hinsicht auf deren naturschutz- sowie artenschutzrechtliche Bedeutung am Eingriffsort selbst sowie im 50 m-Radius um das Vorhaben aufgenommen und betrachtet worden.

## **2.3 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands**

Für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 50 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt.

In Ableitung der genannten Auswirkungen der möglichen Vorhaben und der Kenntnisse einer umfangreichen Bestandsaufnahme des Natur- und Landschaftshaushalts ergeben sich drei innerhalb der Kompensationsplanung zu beurteilende Konflikte:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Lärm und Staub während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen.
3. Die Wahrnehmbarkeit der Gebäude ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Rahmen der weiteren Betrachtung der Umweltauswirkungen werden die genannten Auswirkungen und Konflikte eine besondere Berücksichtigung finden und im Ergebnis des Umweltberichtes bewertet werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung liegen in Form eines aktuellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vor und werden im Zusammenhang mit der Bearbeitung des hier vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt (Vgl. Anlage 1, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2024).

### **2.3.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird im Hinblick auf das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie auf die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten untersucht.

Nach § 1, Abs. 4, Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Das Schutzgut Mensch ist zudem über zahlreiche Wechselbeziehungen mit den anderen Schutzgütern verbunden.

Menschen beziehen ihre Nahrung aus der landwirtschaftlichen Produktion und sind letztlich von den Bodeneigenschaften abhängig. Über die Atemluft sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft vorhanden. Zwischen der Erholungsnutzung und dem Schutzgut Landschaft besteht zudem ein enger Zusammenhang. Es handelt sich um einen punktuellen Eingriff; bedingt durch die Kleinräumigkeit des

Vorhabens ist daher mit keinen nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu rechnen.

### **2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Nach § 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume auf Dauer zu sichern. Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage und bestehenden Nutzung eine Vorbelastung bezüglich des Biotopbestandes und der Eignung als Lebensraum für Tiere auf.

Die vorhandenen Biotope sind zum Großteil anthropogenen Ursprungs. Wertbiotope sowie geschützte Biotope sind im Planungsraum nach derzeitigen Kenntnisstand nicht vorhanden. Schutzgebiete nach den Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) liegen außerhalb des Baubereiches und befinden sich nicht in dessen Einflussbereich.

Um die Betroffenheit von den nach Anhang IV FFH streng geschützten Pflanzen und Tieren im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu prüfen, wurde ein aktueller Artenschutzfachbeitrag angefertigt (Vgl. Anlage 1, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2024, Vorentwurf).

### **2.3.3 Schutzgut Fläche**

Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche zielt auf die derzeitige Flächennutzung des Plangebietes und den durch das geplante Vorhaben verursachten Flächenverbrauch ab. Besondere Bedeutung besitzt hierbei der irreversible Flächenverlust durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Notwendige Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Änderung sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Der Untersuchungsraum ist durch die Nutzung als Sportplatz bereits erheblich belastet und vorgeprägt. Die vorhandenen Flächen sind daher zum Großteil anthropogen überformt und haben keine hervorgehobene Bedeutung für das Schutzgut Fläche.

### **2.3.4 Schutzgut Boden**

Die gültige rechtliche Definition für das Schutzgut Boden liefert das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Danach handelt es sich beim Boden um die oberste Erdkruste. Auch die flüssigen und gasförmigen Bestandteile zählen dazu, die Bodenlösung und Bodenluft.

Nach § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Archiv-Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist der Boden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen.

Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Boden-verunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Die Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Innerhalb des Plangebietes sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden. Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Aufgrund der bestehenden Nutzung ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches nur in geringer Ausprägung vorhanden sind. Insofern hat der Boden in diesem Bereich für den Stoff- und Wasserhaushalt keine hervorgehobene Bedeutung.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 329) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

### **2.3.5 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer sowie das Grundwasser. Das Grundwasser ist als das unterirdische Wasser definiert, das in der wassergesättigten Bodenzone zirkuliert.

Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollen unterbleiben. Für das Grundwasser sind die derzeit unversiegelten Bereiche von ökologischem Wert, da sie potenziell für die Grundwasserneubildung von Bedeutung sein können.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Wasserschutzgebiete werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt. Es befinden sich weiterhin auch keine Oberflächengewässer oder verrohrte Gewässer als Gewässer II. Ordnung im Plangebiet

### **2.3.6 Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut Landschaft ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild zu untersuchen. Die Landschaft wird durch ihre Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, ihr

Erscheinungsbild und ihre Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum der Menschen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG) geprägt.

Eine Bewertung des Zustands der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ergibt für den Vorhabenstandort durch seine Vorprägung als Ackerbaufläche lediglich eine geringe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsraum. Außerdem erzielt die Landschaft aufgrund des geringen Reliefs nur eine geringe Fernwirkung, so dass die Erlebbarkeit und Wahrnehmbarkeit der lokalen Landschaft als Natur- und Lebensraum, auch aufgrund der Vorprägung, eher als gering eingestuft werden muss.

Die Eigenart bezeichnet die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei kann die Eigenart sowohl natürlich als auch menschlich geprägt sein.

Die Naturnähe und Vielfalt als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Bezug auf Flora und Fauna beschränkt sich auf die innerhalb des Planungsraums vorhandenen vorbelasteten Biotop- und Vegetationsstrukturen. Das Untersuchungsgebiet ist anthropogen geprägt und zeichnet sich nicht durch eine besondere Naturnähe oder landschaftliche Vielfalt aus.

Bedingt durch die Kleinräumigkeit des Vorhabens ist mit keinen nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und menschliche Gesundheit zu rechnen.

### **2.3.7 Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz**

Die Gemeinde Gnevkow liegt innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Deutschland.

Das Bundesland unterliegt dem Einfluss von zwei unterschiedlichen Klimazonen, jedoch dominiert das feuchte Kontinentalklima. Das Klima in der Gemeinde Gnevokow ist gemäßigt.

Zur Luftqualität liegen aktuell keine Daten vor, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass keine akuten Belastungen der Luftqualität bestehen.

Vom Untersuchungsgebiet selbst geht derzeit keine erhebliche Belastung aus, aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens sowie der anthropogenen Vorprägung des Plangebiets. Es sind insgesamt nur geringe kleinklimatische Veränderungen zu erwarten.

### **2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst Zeugnisse menschlichen Handelns, die ideeller, geistiger und materieller Natur sein können und für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bodendenkmale in Bearbeitung im Sinne von § 2 Abs 1 und Abs. 2, Satz 4 DSchG M-V. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich weiterhin keine Baudenkmale.

### **2.3.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Ein Teil des Naturschutzrechts befasst sich mit den Schutzgebieten. Dabei handelt es sich um Gebiete, welche durch öffentliches Recht geschützt sind und deren Schutzgüter Bestandteile der Natur oder Landschaft sind. Dieser Schutz dient der Sicherung der speziellen Funktion dieser Gebiete, beispielsweise dem Erhalt des Lebensraums für gefährdete Tiere oder Pflanzen. Auch Flächen, welche

aus wissenschaftlichen oder aus naturgeschichtlichen Gründen als schützenswürdig gelten, werden als Schutzgebiete aus-gewiesen.

Internationale und nationale Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Schutzgebiete nach den Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) liegen weit außerhalb des Wirkraums des Vorhabens und befinden sich damit nicht in dessen Einflussbereich.

## **2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

### **2.4.1 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch**

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit als nicht erheblich anzusehen, es sind daher diesbezüglich keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind keine wesentlichen Emissionswirkungen im Plangebiet zu erwarten, die zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Es ist davon auszugehen, dass die Planung keine wesentliche Änderung des innerörtlichen und überörtlichen Verkehrsaufkommens sich zieht. Das gebietsinterne Verkehrsaufkommen unterliegt keinen relevanten Änderungen.

Im Hinblick auf die Erholungsfunktion sind die Auswirkungen des Vorhabens in Zusammenhang mit der ohnehin nicht vorhandenen besonderen Bedeutung des Plangebietes als nicht erheblich zu bewerten. Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftserleben werden gesondert unter dem Schutzgut Landschaft betrachtet.

**Es sind im Ergebnis der Umweltprüfung zu dem Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.**

### **2.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Diversität**

Im Zuge der Bauarbeiten werden Flächen für die Baustelleneinrichtung und für Lagerplätze benötigt. Dafür sind Flächen auszuwählen, die bereits eine deutliche Vorbelastung aufweisen oder einer zukünftig geplanten Versiegelung unterliegen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind diese Flächen zu beräumen und in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen (Vgl. 2.8.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen). Um die Betroffenheit von den nach FFH Anhang IV streng geschützten Pflanzen und Tieren im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu prüfen, wurde ein aktueller Artenschutzfachbeitrag angefertigt.

Mit der Einhaltung und Umsetzung der dort beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Bauzeitenregelung bei Gehölzfällungen sind keine erheblichen negativen Folgen auf den Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Arten im Untersuchungsraum zu erwarten.

**Im Ergebnis der Umweltprüfung zu dem Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow sind unter der Beachtung der im Artenschutzfachbeitrag vorgeschlagenen**

**artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Diversität zu erwarten.**

### **2.4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche**

Im Zuge der Bauarbeiten werden Flächen für die Baustelleneinrichtung und für Lagerplätze benötigt. Dafür sind Flächen auszuwählen, die bereits eine deutliche Vorbelastung aufweisen oder einer zukünftig geplanten Versiegelung unterliegen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind diese Flächen zu beräumen und in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Auf diese Weise können eine nachhaltige Beeinträchtigung des Lebensraumes auf diesen Flächen unterbunden und das Erfordernis von Ersatzmaßnahmen vermindert werden.

Die mit der Planung verbundenen Neuversiegelungen werden im Rahmen des Eingriffs-Ausgleichs-Konzeptes kompensiert. (Vgl. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Punkt 10 der Begründung, baukonzept Neubrandenburg GmbH). Darüber hinaus sind die negativen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen.

**Es sind im Ergebnis der Umweltprüfung zu dem Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.**

### **2.4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Baubedingt sind Eingriffe in den Boden notwendig. Innerhalb der Wegeflächen wird es daher zu Verdichtungen kommen. Da es sich jedoch ohnehin um bereits anthropogen beeinflusste Böden handelt, sind diese Auswirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Darüber hinaus besteht baubedingt die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle).

Diese besteht jedoch grundsätzlich auch bei einer landwirtschaftlichen Nutzung, so dass dieses Gefährdungspotenzial nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Unter Einhaltung dieser Vorgaben lassen sich negative Auswirkungen oder Verunreinigungen des Schutzgutes Bodens vollständig ausschließen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Beeinträchtigungen aufgrund von Versiegelungen werden mit der Umsetzung des Kompensationskonzeptes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen (Der multifunktionale Kompensationsbedarf wird durch die Zuordnung einer zertifizierten Ökokontomaßnahme kompensiert).

**Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung mit der Umsetzung nicht zu erwarten**

### **2.4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Durch den Bau- und Betrieb der Wohngebäude sind keine erheblichen Wirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten. Es ist keine Reduzierung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Weiterhin werden keine Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Baubedingt besteht eine

potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle). Diese Gefährdung besteht jedoch auch bei einem landwirtschaftlichen Betrieb und geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Unter Einhaltung dieser Vorgaben lassen sich negative Auswirkungen oder Verunreinigungen des Schutzgutes Wassers vollständig ausschließen.

**Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Grund und Oberflächenwasser sind bei ordnungsgemäßer Bauausführung mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow nicht zu erwarten.**

#### **2.4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft**

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der Errichtung der Gebäude nicht zu erwarten. Es sind nur marginale kleinklimatische Veränderungen zu erwarten. Es kommt zu keinen erheblichen Wirkungen auf den Luftaustausch. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind als nicht erheblich anzusehen. Kompensationsmaßnahmen werden daher nicht erforderlich.

Während der Bauzeit ist- aufgrund des notwendigen Einsatzes von LKWs und anderen Baumaschinen mit einer erhöhten Luftschadstoffbelastung im an das Baugebiet und die Baustellenzufahrten angrenzenden Bereich zu rechnen.

Diese Beeinträchtigung wirkt jedoch nur temporär und wird somit als nicht erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Der zusätzlich aufkommende Verkehr gliedert sich in das bestehende Verkehrsaufkommen ein und beeinflusst den bestehenden Verkehrstakt nur im geringen Maße.

**Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow nicht zu erwarten.**

#### **2.4.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Durch die temporären Baustelleneinrichtungen selbst sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da diese nur vorübergehend wirken und nach Fertigstellung des geplanten Vorhabens zurückgebaut werden.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass in Anbetracht der bereits vorhandenen Nutzung innerhalb Plangebietes sich die geplante Erweiterung homogen in das vorhandene Landschaftsgefüge eingliedert, und damit kein erheblicher Eingriff in das Ortsbild verursacht wird. Es entsteht zusammengefasst kein erheblich störendes, atypisches Landschaftsbildelement.

**Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow und die damit einhergehende Errichtung von Wohngebäuden ist auf Grund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten.**

#### **2.4.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete**

Internationale und nationale Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Schutzgebiete nach den Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) liegen außerhalb des Baubereiches und befinden sich nicht in dessen Wirkungsbereich.

**Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Schutzgebiete durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow ist daher ausgeschlossen.**

#### **2.4.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bodendenkmale in Bearbeitung im Sinne von § 2 Abs 1 und Abs. 2, Satz 4 DSchG M-V. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich weiterhin keine Baudenkmale.

**Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow nicht zu erwarten.**

#### **2.5 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Bei Nichtdurchführung fänden keine Neuversiegelungen und Überbauungen statt. Darüber hinaus würden die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Mensch, Luft und Klima, Landschaft und Kulturgüter) nahezu gleichbleiben.

#### **2.6 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern:

**Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung** Unter Punkt 2.4.1 dieser Unterlage konnten nach gutachterlicher Einschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind im Ergebnis der Umweltprüfung ebenfalls nicht zu erwarten.

##### **Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt**

Das Plangebiet ist bereits anthropogen überprägt und unterliegt daher einem geringen Natürlichkeitsgrad. Unter Einhaltung und vollständiger Umsetzung der im aktuellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen vorhersehbar.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow sind zusammengefasst nicht zu erwarten.

##### **Schutzgut Fläche**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow sind ebenso nicht zu erwarten

##### **Schutzgut Boden**

Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden und den Schutzgütern sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Wasser**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Landschaft**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

## **2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige Planungsalternativen für das Plangebiet kommen nicht in Frage.

## **2.8 Kompensationsplanung**

Die Eingriffskompensation orientiert sich auch an den Zielvorgaben übergeordneter Planungen sowohl hinsichtlich der Eingriffsminderung als auch der Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen. Gemäß § 15 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Maßgeblich sind dabei die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern (HzE M-V 2018).

Der korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt 19.886 m<sup>2</sup> EFÄ. Das Kompensationsflächenäquivalent für die beeinträchtigte Kompensationsmaßnahme beträgt 1.484 m<sup>2</sup> KFÄ. Daraus ergibt sich ein Rest-Kompensationsbedarf von 18.402 m<sup>2</sup> EFÄ der über zertifizierte Ökokontomaßnahmen vollständig ausgeglichen wird. (Vgl. Kapitel 10 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Begründung Baukonzept)

## **2.9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Über den Ausgleichsbezug des § 1a Abs. 3 BauGB hinaus hat die Gemeinde über § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB die Möglichkeit, landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.

An den Geltungsbereich grenzt von Süden, Osten und Norden eine Windschutzpflanzung aus Pappelhybriden. Zum Schutz der geplanten Wohngebäude vor stürzenden Ästen oder Windwurf müssen die bis zu 30 m hohen Bäume entfernt werden. Dies geschieht im Rahmen der Kompensationsmaßnahme 2.25 „Umgestaltung von Windschutzpflanzungen zu naturnahen Feldhecken“ (siehe „Hinweise zur Eingriffsregelung“).

Dafür werden die Hybrid-Pappeln und andere nicht-heimische Gehölze gefällt und durch standortheimische Baum- und Straucharten von möglichst gebietseigenen Herkünften ersetzt.

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

1.2.1 Die mit A gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als naturnahe Feldhecke zu entwickeln.

## **2.9.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen**

### **L1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen**

Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) umzusetzen.

Der Schutz ist rechtzeitig vor Baubeginn zu installieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle errichteten Schutzvorrichtungen wieder ordnungsgemäß zu entfernen.

### **L2 Einsatz von schadstofffreiem Material bei der Wegeherstellung**

Für die Oberflächenbefestigung der Fahrwege sollte nur schadstofffreies Material wie z.B. Naturstein-Schotter oder Z0- Material nach TR LAGA (bzw. BM 0-Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung) verwendet werden.

Die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbilds oder des Erholungswertes der Landschaft, die als Eingriff zu bewerten sind, werden durch die genannten Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. vollständig ausgeglichen.

Dieser Nachweis wurde differenziert für die einzelnen Schutzgüter und Funktionsbeziehungen des Planungsraumes vorgenommen. Durch das geplante multifunktionale Kompensationskonzept wird der ermittelte Eingriff vollständig kompensiert.

### **L3 Rekultivierung und Wiederherstellung**

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen.

Der anschließende Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die temporär beanspruchten Flächen, mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung eingesät.

## **3 Weitere Angaben zur Umweltprüfung**

### **3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

### **3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)**

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde Gnevkow die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das Monitoring-Konzept sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Gemeinde plant, in einem Zeitraum von einem Jahr nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen

aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch Abfrage der entsprechenden Fachbehörden. Alle mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehenden Aufwendungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

#### **4 Allgemein verständliche Zusammenfassung und Fazit**

Die Prüfung der Wirkung des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass diese aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der beschriebene Bauablauf lässt keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird durch die Errichtung der Gebäude und dazugehörigen Einrichtungen nicht im erheblichen Maße beeinträchtigt. Bezüglich des Schutzgutes Wasser und Boden sind im Ergebnis der Umweltprüfung durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch die Planung nicht im erheblichen Maße tangiert. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Umsetzung der im Artenschutzfachbeitrag genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen sowie nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird durch die Planung und dessen Wirkungen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung wird durch das Vorhaben und dessen Wirkung nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Schutzgut Klima und Luft wird durch die Planung und dessen Wirkungen ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt werden.

**Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung und im Ergebnis des vorliegenden Umweltberichtes nicht festgestellt werden.**

## 5 Verwendete Literatur

Ammermann, K. et al., 1998. Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in der Bauleitplanung. Natur und Landschaft.

Baier, H. et al., 1999. Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

Balance, 2015: Untersuchung des Wassers eines Vorfluters Prüfung von Einleitkriterien des Zweckverbandes (Ergebnisbericht), BALANCE Ingenieur- und Sachverständigen-gesellschaft mbH.

Balla, S., 2005. Mögliche Ansätze der Überwachung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. UVP-Report.

Berg, C., Dengler, J., Abdank, A., Isermann, M., 2004. Die Pflanzengesellschaften Mecklenburg-Vorpommerns und ihre Gefährdung. Textband. Weissdorn-Verlag, Jena.

Bunzel, A., 2005. Was bringt das Monitoring in der Bauleitplanung? UVP-Report.

Gassner, E., 1995. Das Recht der Landschaft. Gesamtdarstellung für Bund und Länder. Neumann Verlag, Radebeul.

Gellermann, M., Schreiber, M., 2007. Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer Verlag, Berlin.

Herbert, M., 2003. Das Verhältnis von Strategischer Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege.

Jessel, B., 2007. Die Zukunft der Eingriffsregelung im Kontext internationaler Richtlinien und Anforderungen. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege.

Rößling, H., 2005. Beiträge von Naturschutz und Landschaftspflege zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen. UVP-Report.

Schmeil, O., Fitschen, J., 1993. Flora von Deutschland. Quelle & Meyer Verlag, Wiesbaden.

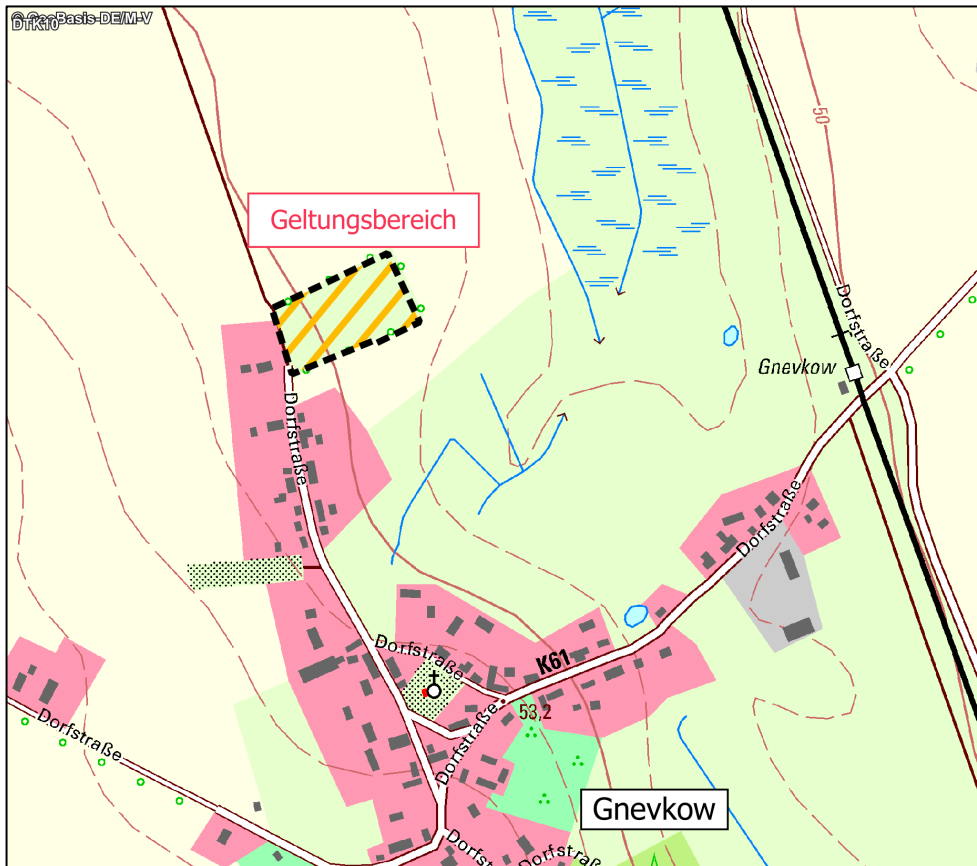
Schültke, N., Stottele, T., Schmidt, B., 2005. Die Bedeutung des Umweltberichts und seiner Untersuchungstiefe - am Beispiel der Bauleitplanung der Stadt Friedrichshafen. UVP-Report.

Südbeck, P. et al., 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Zahn, v.K., 2005. Monitoring in der Bebauungsplanung und bei FNP-Änderungsverfahren. UVP-Report

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“, der Gemeinde Gnevkow



**Auftraggeber:** **BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**  
Gerstenstraße. 9  
17034 Neubrandenburg  
Deutschland

**Auftragnehmer  
und Bearbeitung:** **Umweltplanung-Artenschutzgutachten  
F&V**  
Stephan Fetzko  
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung  
Große Wollweberstraße 49  
17033 Neubrandenburg

**Ort, Datum:** Neubrandenburg, 6. Juli 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Zielstellung.....	5
1.2	Methodische und rechtliche Grundlagen .....	5
1.3	Untersuchungsgebiet.....	9
1.4	Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets .....	10
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>10</b>
2.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens .....	10
2.2	Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen.....	10
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen .....	10
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	11
<b>3</b>	<b>ERMITTLUNG DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN .....</b>	<b>11</b>
3.1	Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung.....	11
3.2	Vögel .....	11
3.3	Säugetiere (außer Fledermäuse).....	15
3.4	Fledermäuse .....	15
3.5	Reptilien.....	16
3.6	Amphibien.....	16
3.7	Fische .....	17
3.8	Libellen.....	17
3.9	Schmetterlinge.....	17
3.10	Käfer.....	17
3.11	Weichtiere (Mollusken) .....	17
3.12	Pflanzen .....	18
3.13	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.....	18
<b>4</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION .....</b>	<b>19</b>
4.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen .....	19
4.2	Maßnahmenblätter-Vermeidung.....	21
4.3	Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.....	27
4.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen .....	27
4.5	Allgemeine Schutzmaßnahmen .....	28
<b>5</b>	<b>KONFLIKTANALYSE- PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG .....</b>	<b>29</b>
5.1	Brutvögel.....	29
5.1.1	Betrachtung in Nistökologischen Gilden.....	30

Umweltplanung-Artenschutzgutachten F&V (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum  
Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“, der Gemeinde Gnevkow (Vorentwurf)

5.1.2	Einzelartbetrachtung Braunkehlchen .....	33
5.1.3	Einzelartbetrachtung Feldlerche .....	34
5.1.4	Einzelartbetrachtung Neuntöter .....	35
5.2	Fledermäuse .....	36
5.3	Reptilien .....	38
5.4	Amphibien .....	40
6	ERGEBNIS .....	42
7	VERWENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN .....	43

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Potenzielle Artenspektrum (abgeschichtet) .....	12
Tabelle 2:	Maßnahmenübersicht Vermeidung .....	19

## **Abkürzungen**

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	(continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
d. h.	das heißt
evtl.	eventuell
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i.V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LVwA	Landesverwaltungsamt
MTB	Messtischblatt
n.	nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
SPA	( <u>S</u> pecial <u>P</u> rotected <u>A</u> rea) Europäisches Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle
u.	und
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

### 1.1 Anlass und Zielstellung

Die Gemeinde Gnevkow plant die Entwicklung von Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser.

Der stetigen Nachfrage an Wohngrundstücken entsprechend soll das im Norden von Gnevkow bestehende Areal im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans für die Erschließung von Baugrundstücken planungsrechtlich entwickelt werden. Um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen und eine positive Entwicklung der Gemeinde zu ermöglichen sowie um die planungsrechtliche Zulässigkeit zu schaffen wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ notwendig.

Der Bebauungsplan soll gemäß §30 BauGB aufgestellt werden. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Im Sinne des gesetzlich geregelten Entwicklungsgebotes wird auf das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 1 ha. Er umfasst das Flurstück 73/1 der Flur 1 in der Gemarkung Gnevkow.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

- o im Norden, Osten und Süden durch Ackerflächen (Flurstücke 72, 73/2, 74, 76 der Flur 1 Gemarkung Gnevkow)
- o im Westen durch die Dorfstraße Gnevkow (Flurstück 78/3 der Flur 1 Gemarkung Gnevkow)

Im Rahmen des hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird daher geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten könnten. Sollten Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

### 1.2 Methodische und rechtliche Grundlagen

- **BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02 2005, BGBl I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.

- **Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des

Umweltplanung-Artenschutzgutachten F&V (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“, der Gemeinde Gnevkow (Vorentwurf)

Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

**Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommerns zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V), Vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Um in der Planungspraxis anwendungsfähige Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (auch im Sinne der bestehenden, von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften der FFH-RL) und diese rechtlich abzusichern, wurden etliche Konkretisierungen vorgenommen. Insbesondere sind die Verbote um den Absatz 5 (aktuelle Fassung) ergänzt worden. Die entsprechenden Sätze lauten:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  - [1.] das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  - [2.] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme,

die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

[3.] das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssen, nachgewiesen werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art,
- keine zumutbaren Alternativen gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen und werden in einer gesonderten Unterlage eingebracht.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und sonstige streng geschützte Arten oder Verantwortungsarten bezüglich projektbedingter Beeinträchtigungen betrachtet. Die Auswahl der genauen zu betrachtenden Arten findet nach dem Prinzip der Abschichtung statt.

Die **Abschichtung/ Relevanzprüfung** erfolgt über das potenzielle Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn es einen Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung gibt oder das Vorkommen einer Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Untersuchung nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn sie gemäß der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns aus-gestorben/verschollen, nicht vorkommend ist, das bekannte Verbreitungsgebiet der Art in MV außerhalb des Wirkraumes liegt, ausgeschlossen werden kann, dass erforderliche Habitate/ Standorte der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen) oder die Empfindlichkeit der Art gegenüber vorhabensspezifischen Wirkfaktoren so gering ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden anhand einer Habitatpotenzialanalyse in Verbindung mit einer Übersichtsbegehung herausgefiltert und näher

Umweltplanung-Artenschutzgutachten F&V (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“, der Gemeinde Gnevkow (Vorentwurf)

betrachtet. Die im Ergebnis dieser Habitatpotenzialanalyse, mit Unterstellung des Worst-Case-Falles, verbliebenen und damit als potenziell im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind entweder einer Art für-Art-Beurteilung zu unterziehen oder in ökologischen Gilden gemeinsam zu prüfen.

Diejenigen Vogelarten mit ähnlichen Lebensraumanprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Mecklenburg-Vorpommerns zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden. Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Nach der Relevanzprüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die relevanten Arten geprüft (**Konfliktanalyse**). Aus diesen Ergebnissen, in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten, werden ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung (z. B. Bauzeitenregelung), einschließlich der funktions-erhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die **Konfliktanalyse** wird anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei werden drei Komplexe geprüft:

***Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)***

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben stellt **nicht** automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko **signifikant**, d. h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht wird. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie naturschutzfachlicher Parameter.

Richterrechtlich wird darüber hinaus dargelegt, dass der Verbotstatbestand **nur** erfüllt ist, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen.

***Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)*** Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population wird anhand der Empfehlungen des

Umweltplanung-Artenschutzgutachten F&V (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“, der Gemeinde Gnevkow (Vorentwurf)

ständigen Ausschusses Artenschutz der Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) abgegrenzt.

**Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG)** Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört? § 44 Abs. 5 BNatSchG ist dahingehend auslegbar, dass Verletzungen oder Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 nur erfüllen, sofern deren ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann. Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt werden.

Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Kann durch Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung einschließlich der CEF-Maßnahmen ein Verbotstatbestand **nicht ausgeschlossen** werden, sind die Voraussetzungen einer **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

### **1.3 Untersuchungsgebiet**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ mit einer Gesamtfläche von 1 ha befindet sich im nördlichen Bereich der Ortslage Gnevkow und wird derzeit als Veranstaltungsort genutzt. Das Plangebiet umfasst die Fläche des ehemaligen Sportplatzes der Gemeinde Gnevkow und wird im Norden, Osten und Süden durch eine Baumreihe begrenzt. Im Westen grenzt das Plangebiet an einen Wirtschaftsweg, der in Erweiterung der Dorfstraße nach Norden verläuft.

Die Vorhabenfläche bindet im Westen direkt an die Siedlungsfläche der dörflich gestalteten Ortslage Gnevkow an. Im Süden liegt die nächstgelegene Wohnbebauung etwa 40 m entfernt. Nördlich und östlich erstrecken sich intensiv genutzte Ackerflächen. Insgesamt ist das Gelände als homogen zu beschreiben. Es gliedert sich lediglich in den Bereich der Sportplatzfläche mit einem artenarmen Vegetationsbestand und in den Bereich der eingrenzenden Pappelreihen.

Der Geltungsbereich selbst unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Tollensetal mit Zuflüssen“ erstreckt sich nördlich, in ca. 1.300 m Entfernung und damit weit außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Weitere Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.

## **1.4 Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets**

Das Untersuchungsgebiet ist durch die vorangehende Nutzung als Sportplatz erheblich vorbelastet.

## **2 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevante Auswirkungen**

### **2.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens**

Planungsziel ist die Ausweisung eines dörflichen Wohngebietes gemäß § 5a BauNVO mit Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen. Je nach Nutzungsgrad ist damit die Schaffung von bis zu zehn Wohngrundstücken möglich. Um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen und eine positive Entwicklung der Gemeinde zu ermöglichen sowie um die planungsrechtliche Zulässigkeit zu schaffen wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ notwendig

Ziel des Bebauungsplans ist es daher, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten. Im Sinne einer baulichen Verdichtung, zur Gewährleistung einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sowie zur gestalterischen Einflussnahme ist es erforderlich, diese Ansprüche über eine Bebauungsplanung festzuschreiben.

### **2.2 Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen**

Im Folgenden werden speziell die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit relevanten Vorhabenwirkungen erläutert.

#### **2.2.1 Baubedingte Auswirkungen**

Als baubedingte Wirkungen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäische Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Schallimmissionen (Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Störungen durch Vibrationsemissionen v. a. durch Betrieb von Baumaschinen, Hervorrufen von unregelmäßig, intensiven Bodenvibrationen, zudem erhöhtes Tötungsrisiko durch Abdrängen in ungeeignete Flächen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1, 2 BNatSchG,
- Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten (z. B. Erdarbeiten), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Verlust oder Verletzungen von Einzelindividuen der beurteilungsrelevanten Arten durch Überfahren oder Bauarbeiten (z. B. Erdarbeiten), soweit diese Wirkungen nicht mit der Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Zusammenhang stehen und dort bewertet werden, indirekte Tötung durch Vergrämen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (kühle Temperaturen, ggf. Frost, Feuchte) oder erhöhtem Prädationsrisiko (tags ausfliegende Fledermäuse, flugunfähige Jungvögel), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,
- Beeinträchtigung von Bauwerken und damit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,
- direkte (temporäre) Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Baustreifen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

### **2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen im Allgemeinen durch bauliche Strukturen und technische Elemente, die neu in die Landschaft eingebracht werden und die damit verbundenen dauerhaften Habitatverluste.

## **3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten**

Zur Ermittlung der vorhabenrelevanten Arten wird im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zunächst das Habitatpotenzial der im Geltungsbereich festgestellten Habitatpotenziale für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, alle europäischen Vogelarten sowie Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft.

Das mögliche Artenspektrum wird anschließend als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung abgeleitet.

### **3.1 Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung**

Für die Erfassung der prüfungsrelevanten Arten sowie zur Einschätzung der vorhandenen Habitatpotenziale wurden im Juni 2024 Geländebegehungen durchgeführt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehungen sind weiterhin die vorhandenen, möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Nutzungsstrukturen in Hinsicht auf deren artenschutzrechtliche Bedeutung am Eingriffsort selbst sowie im 50 m-Radius um das Vorhaben betrachtet worden.

### **3.2 Vögel**

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst die Artengruppe der Vögel. In Vorbereitung des hier vorliegenden Fachbeitrages wurden Datenrecherchen zum Vorkommen streng geschützter Vögel im Untersuchungsraum durchgeführt.

Die potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen wurden anhand einer Habitatpotenzialanalyse in Verbindung mit einer Übersichtsbegehung herausgefiltert und näher betrachtet.

Die im Ergebnis dieser Habitatpotenzialanalyse, mit Unterstellung des Worst-Case-Falles, verbliebenen und damit als potenziell im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind entweder einer Art für-Art-Beurteilung zu unterziehen oder in ökologischen Gilden gemeinsam zu prüfen.

Diejenigen ubiquitären Vogelarten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Mecklenburg-Vorpommerns zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden. Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Die folgende Tabelle 1 basiert auf der Tabelle des LUNG zum Umgang mit heimischen Vogelarten in Mecklenburg-Vorpommern. Diese wurde anschließend mit Hilfe einer Abschichtung abgestuft. Die einzeln zu prüfenden Arten sind in der Tabelle grau hinterlegt.

Umweltplanung-Artenschutzgutachten F&V (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“, der Gemeinde Gnevkow (Vorentwurf)

Tabelle 1: Potenzielle Artenspektrum (abgeschichtet)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M 2003	RL V 2016	VS - RL An!	in M-V schutz- und manage-ment-relevant e Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt Sch V, Anl. Sp.3 [sgl]	EG-VO 338 /97 .A	Schutz -status nach BNatSc hG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSc hG	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauseplätze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Amsel	Turdus merula			*						Ba, Bu	[1]		1		A 02 - E 08	250.000 - 300.000 BP	
Blaumeise	Parus caeruleus			*						H	[2]	X	2		M 03 - A 08	150.000 - 200.000 BP	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V		V						Ba, Bu	[1]		1		A 04 - A 09	100.000 - 130.000 BP	
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	3		3						B	[1]		1		A 04 - E 08	20.000 - 30.000 BP	> 40%
Buchfink	Fringilla coelebs			*						Ba	[1]		1		A 04 - E 08	600.000 - 800.000 BP	
Buntspecht	Dendrocopos major			*						H	[2]	X	3		E 02 - A 08	50.000 - 70.000 BP	
Dohle	Corvus monedula	1		V		x				H, Gb, (K)	[1, 3]	X	2	X	A 03 - E 08	800 - 1.000 BP	
Dorngrasmücke	Sylvia communis			*						Bu	[1]		1		E 04 - E 08	60.000 - 100.000 BP	
Elster	Pica pica			*						Ba	[2]	X	1		A 01 - M 09	5.000 - 7.000 BP	
Feldlerche	Alauda arvensis	3		3						B	[1]		1		A 03 - M 08	600.000 - 1 Mio. BP	
Feldschwirl	Locustella naevia	V		2						B	[1]		1		E 04 - A 08	11.000 - 19.000 BP	
Fitis	Phylloscopus trochilus			*						Ba, Bu	[1]		1		A 04 - E 08	200.000 - 300.000 BP	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			*						N	[2]	X	3		E 03 - A 08	60.000 - 80.000 BP	

Umweltplanung-Artenschutzgutachten F&V (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“, der Gemeinde Gnevkow (Vorentwurf)

<b>Gartengras mücke</b>	Sylvia borin			*					Ba, Bu	[1]		1		E 04 - E 08	100.000 - 150.000 BP	
<b>Gartenrot- schwanz</b>	Phoenicurus phoenicurus			*		x			H, N	[2]		3		M 04 - E 08	20.000 - 30.000 BP	
<b>Gelbspötter</b>	Hippolais icterina			*					Ba, Bu	[1]		1		A 05 - M 08	30.000 - 50.000 BP	
<b>Girlitz</b>	Serinus serinus			*					Ba, Bu	[1]		1		M 03 - E 08	6.000 - 9.000 BP	
<b>Goldammer</b>	Emberiza citrinella			V					Bu	[1]		1		E 03 - E 08	170.000 - 200.000 BP	
<b>Grünfink</b>	Carduelis chloris			*					Ba	[1]		1		A 04 - M 09	100.000 - 135.000 BP	
<b>Hausrot- schwanz</b>	Phoenicurus ochrurus			*					Gb	[2]	X	3		M 03 - A 09	27.000 - 35.000 BP	
<b>Haus- sperling</b>	Passer domesticus	V	V	V					H	[2]	X	3		E 03 - A 09	500.000 - 600.000 BP	
<b>Klappergras mücke</b>	Sylvia curruca			*					Bu	[1]		1		M 04 - M 08	60.000 - 90.000 BP	
<b>Kleiber</b>	Sitta europaea			*					H	[2]	X	3		A 03 - A 08	70.000 - 80.000 BP	
<b>Kleinspecht</b>	Dendrocopu s minor	V		*					H	[2]	X	3		A 03 - A 08	6.000 - 7.000 BP	
<b>Kohlmeise</b>	Parus major			*					H	[2]	X	2		M 03 - A 08	230.000 - 260.000 BP	
<b>Kolkrabe</b>	Corvus corax			*					Ba	[1]	X	2		M 01 - E 07	2.800 - 3.000 BP	> 40%
<b>Mauer- segler</b>	Apus apus			*					H	[1, 3]	X	2		E 04 - E 09	5.000 - 8.000 BP	
<b>Mehl- schwalbe</b>	Delichon urbica	V		V					Gb, K	[3]	X	2		M 04 - A 09	150.000 - 180.000 BP	
<b>Mönchsgras- mücke</b>	Sylvia atricapilla			*					B, Bu	[1]		1		E 03 - A 09	130.000 - 150.000 BP	
<b>Nachtigall</b>	Luscinia megarhynch os			*					Ba, Bu	[1]		1		M 04 - M 08	3.000 - 4.000 BP	
<b>Nebelkrähe</b>	Corvus cornix			*					Ba	[1]		1		M 02 - E 08	15.000 - 20.000 BP, Wg	
<b>Neuntöter</b>	Lanius collurio			V	x				Bu	[4]	X	3		E 04 - E 08	20.000 - 25.000 BP	
<b>Rabenkrähe</b>	Corvus corone			*					Ba	[1]		1		M 02 - E 08	ca. 2.500 BP, Wg	

Umweltplanung-Artenschutzgutachten F&V (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“, der Gemeinde Gnevkow (Vorentwurf)

<b>Rauchschwalbe</b>	Hirundo rustica	V		V						N	[1, 3]	X	2	X	A 04 - A 10	100.000 BP	
<b>Ringeltaube</b>	Columba palumbus			*						Ba, N	[1]		1		E 02 - E 11	100.000 BP	
<b>Rotkehlchen</b>	Erithacus rubecula			*						Ba, Bu	[1]		1		E 03 - A 09	100.000 - 150.000 BP	
<b>Schwarzkehlchen</b>	Saxicola torquata	V		*						B	[1]		1		A 03 - E 10	selten, 20 - 50 BP	
<b>Singdrossel</b>	Turdus philomelos			*						Ba	[1]		1		M 03 - A 09	70.000 - 100.000 BP	
<b>Sprosser</b>	Luscinia luscinia			*						Ba, Bu	[1]		1		A 05 - A 08	20.000 - 30.000 BP	> 60%
<b>Star</b>	Sturnus vulgaris									H	[2]	X	2	X	E 02 - A 08	100.000 - 155.000 BP	
<b>Stieglitz</b>	Carduelis carduelis			*						Ba	[1]		1		A 04 - A 09	60.000 - 80.000	
<b>Türkentaube</b>	Streptopelia decaocto			*						Ba, Gb	[1]		1	X	E 03 - A 11	10.000 - 14.000 BP	
<b>Wiesenpieper</b>	Anthus pratensis	V	V	2						B	[4]	X	3		A 04 - M 08	30.000 - 60.000 BP	> 40%
<b>Wiesenschafstelze</b>	Motacilla flava		V	V						B	[1]		1	X	M 04 - E 08	15.000 - 20.000 BP	
<b>Zaunkönig</b>	Troglodytes troglodytes			*						N	[1]		1		E 03 - A 08	100.000 - 120.000 BP	
<b>Zilpzalp</b>	Phylloscopus collybita			*						Ba	[1]		1		A 04 - M 08	130.000 - 160.000 BP	

Temporäre Störungen der nahrungssuchenden Avifauna und ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen während der Umsetzung der Baumaßnahme sind ohne die Umsetzung der unten vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme (VM1 Brutzeitenregelung) nicht auszuschließen.

Die Artengruppe der Brutvögel ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten. Die Prüfung der Verbotstatbestände für Arten kann aufgrund der Kleinräumigkeit der anthropogenen Vorprägung sowie bisherigen Nutzung des Geltungsbereiches mit Ausnahme des Neuntöter, der Feldlerche und dem Braunkehlchen, artenübergreifend für die gesamte Artengruppe Vögel in ökologischen Gilden vorgenommen werden.

Zug- und Rastvögel

Das Plangebiet ist von einem Rastgebiet der Stufe 3 umgeben. Dieses ist durch stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) - hoch bis sehr hoch, definiert. Entsprechend ist vermehrt mit dem Vorkommen von durchziehenden Vögeln zu

Umweltplanung-Artenschutzgutachten F&V (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“, der Gemeinde Gnevkow (Vorentwurf)

rechnen. In dem Zusammenhang ist als Vermeidungsmaßnahme die Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. zu legen. Dies betrifft insbesondere die Rodung von Bäumen oder Gebüsch.

#### Groß- und Greifvögel:

Eine Beeinträchtigung rastender Großvogelarten durch die geplante Wohnbebauung kann dann aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der im Umfeld des Geltungsbereichs vorhandenen Ausweichflächen ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von rastenden Greif- und Kleinvögeln durch die geplante Wohnnutzung kann ebenso ausgeschlossen werden.

#### Ergebnis artenschutzrechtliche Vorprüfung Vögel:

- Temporäre Störungen der nahrungssuchenden Avifauna und ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen während der Umsetzung der Baumaßnahme sind nicht in Gänze auszuschließen.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände für alle anderen Arten kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und Kleinräumigkeit des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe in ökologischen Gilden vorgenommen werden.

### **3.3 Säugetiere (außer Fledermäuse)**

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist für alle Säugetiere (außer Fledermäuse) ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich. Eine rechtliche Relevanz nach §44 BNatSchG besteht für die gesamte Artengruppe nicht.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Säugetiere (außer Fledermäuse) ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

### **3.4 Fledermäuse**

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst die Artengruppe der Fledermäuse. In Vorbereitung des hier vorliegenden Fachbeitrages wurden Datenrecherchen zum Vorkommen streng geschützter Vögel im Untersuchungsraum durchgeführt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine ausführliche, einzelartbezogene Darstellung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen sämtlicher in MV heimischen Fledermausarten abgesehen. Entscheidend hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung bleibt die Frage, wo bzw. in welcher Form die baubedingten Wirkungen eine hohe potenzielle Gefährdung für diese Artengruppe darstellen und ob diese auf alle Arten gleichermaßen zutreffend wäre.

Obwohl sich die einzelnen Fledermausarten z. B. hinsichtlich ihrer Phänologie, Quartierwahl, der Ernährungsweise, den Jagdhabitaten sowie dem Zug- und Überwinterungsverhalten im Einzelnen teils deutlich voneinander unterscheiden, sind sie in ihrem Sommerlebensraum als gebäude- und/oder waldbewohnende Arten ab dem (witterungsbedingt) zeitigen Frühjahr bis späten Herbst im Vorhabensgebiet potenziell zu erwarten.

Neben einer grundsätzlichen Nutzung als Nahrungshabitat können die potenziell vorkommenden Fledermausarten, die in den im Plangebiet vorhandenen, für sie geeigneten Bäume (z. B. in Quartieren

Umweltplanung-Artenschutzgutachten F&V (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“, der Gemeinde Gnevkow (Vorentwurf)

in Stammanrissen, hinter loser Borke, Höhlungen) durchaus als Tagesquartier nutzen, was eine Betrachtung im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung notwendig macht.

Im Rahmen der Baumaßnahme geht die Hauptgefährdung von der baubedingten Veränderung der Habitat- und Vegetationsstruktur aus, verursacht etwa durch Baufeldfreimachung und die damit u. U. einhergehende Entnahme von (Höhlen-)Bäumen (Pappeln), welche Tagesquartiere von Fledermäusen während des Sommerhalbjahres enthalten können. Im Plangebiet befinden sich mehrere windwurfgefährdete Pappeln, für die bereits eine Fällung in Aussicht gestellt wurde. Bei diesen ist mit Baumhöhlen und dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für Fledermäuse nicht auszuschließen.

- Die Artengruppe Fledermäuse im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und der punktuellen Kleinräumigkeit des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vor-genommen werden.

### 3.5 Reptilien

Das Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Habitatrequisiten im Randbereich der Vorhabensfläche angrenzend an die vorhandenen Wege als gegeben anzunehmen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände für die Artengruppe der Reptilien ist dementsprechend zu prüfen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine ausführliche, einzelartbezogene Darstellung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen sämtlicher in MV heimischen Reptilienarten abgesehen. Entscheidend hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung bleibt die Frage, wo bzw. in welcher Form die baubedingten Wirkungen eine hohe potenzielle Gefährdung für diese Artengruppe darstellen und ob diese auf alle potenziell vorkommenden Arten gleichermaßen zutreffend wäre. Dies ist im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben zu bejahen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Reptilien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und der Kleinräumigkeit des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vor-genommen werden

### 3.6 Amphibien

Ein Eingriff in ein potenzielles Laichgewässer von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Amphibien findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt. Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich jedoch mehrere gesetzlich geschützte Gewässerbiotope, daher ist mit Wanderungsbewegungen von Amphibien durch das Plangebiet zu rechnen. Als entsprechende Vermeidungsmaßnahme ist eine entsprechende Bauzeitenregelung oder ein Amphibienschutzzaun vorzusehen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine ausführliche, einzelartbezogene Darstellung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen sämtlicher in MV heimischen Amphibienarten abgesehen. Entscheidend hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung bleibt die Frage, wo bzw.

Umweltplanung-Artenschutzgutachten F&V (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“, der Gemeinde Gnevkow (Vorentwurf)

in welcher Form die baubedingten Wirkungen eine hohe potenzielle Gefährdung für diese Artengruppe darstellen und ob diese auf alle potenziell vorkommenden Arten gleichermaßen zutreffend wäre.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen erforderlich.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und der Kleinräumigkeit des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden

### 3.7 Fische

Ein Eingriff in Oberflächengewässer und damit in einen Lebensraum von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Fischen findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Fischen durch das Vorhaben kann daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fische ist nicht erforderlich.

### 3.8 Libellen

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich. Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Libellen aufgrund der Vorbelastung der Fläche denkbar.

Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Libellen durch das Vorhaben kann im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nicht erforderlich.

### 3.9 Schmetterlinge

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich. Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Schmetterlinge aufgrund der Vorbelastung der Fläche denkbar.

Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Schmetterlinge durch das Vorhaben kann im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

### 3.10 Käfer

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Käferarten aufgrund der Vorbelastung der Fläche denkbar. Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Käfer durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nicht erforderlich.

### 3.11 Weichtiere (Mollusken)

Das Vorkommen von streng geschützten Weichtieren ist im Vorhabengebiet aufgrund der vorgefundenen Biotope und Strukturen im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Eine Beeinträchtigung von streng geschützten Weichtieren durch das Vorhaben kann im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung daher ausgeschlossen werden.

Umweltplanung-Artenschutzgutachten F&V (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“, der Gemeinde Gnevkow (Vorentwurf)

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nicht erforderlich.

### **3.12 Pflanzen**

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten und Flechten ist im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Vorhabengebietes und im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung als ausgeschlossen anzunehmen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Pflanzen und Flechten ist nicht erforderlich.

### **3.13 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung**

Nach Vorprüfung der einzelnen Artengruppen werden die Nachfolgenden untersucht und dargestellt:

- Artengruppe der ubiquitären Brutvögel (Gilden)
- Einzelartprüfung Braunkehlchen
- Einzelartprüfung Feldlerche
- Einzelartprüfung Neuntöter
- Artengruppe der Fledermäuse (Artengruppe)
- Artengruppe der Reptilien (Artengruppe)
- Artengruppe der Amphibien (Artengruppe)

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

### 4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 2: Maßnahmenübersicht Vermeidung

Kürzel	Betroffene Arten	Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
VM 1	Avifauna	<p><b>Bauzeitenregelung Avifauna – Gehölzrodungen vor Brutzeitbeginn</b></p> <p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Baumaßnahme ist ausschließlich außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel durchzuführen; d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli. Eine Ansiedelung von Individuen im Baustellenbereich wird durch die anschließende Bautätigkeit verhindert.</p> <p>Dadurch können baubedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Avifauna vermieden werden. Bzgl. des Schutzes von Brutvögeln vor einer Schädigung sind weiterhin folgende Vorgaben und Maßnahmen allgemein akzeptiert und haben sich als gängige Praxis etabliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubeginn vor Brutzeit und Bauen in die Brutzeit</li> <li>- Vergrämungsmaßnahmen bei Baubeginn nach Brutzeitbeginn oder längeren Baupausen</li> <li>- sanfte Vergrämung durch Flatterbänder</li> </ul>
VM 2	Fledermäuse	<p><b>Bauarbeiten im Tagzeitraum</b></p> <p>Reguläre nächtliche Arbeiten sind im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Werden Bauarbeiten nach bzw. vor Sonnenuntergang durchgeführt, sind mittels Lichtblenden an den Beleuchtungskörpern die Abstrahlwinkel der Lichtkegel so zu minimieren, dass nur die zu beleuchtende Fläche und nicht die Umgebung unnötig erhellt wird.</p> <p>Zum Einsatz sollen Lampen mit einem geringen UV/ Blau-Anteil, wie z. B. orange oder warm-weiße LED-Lampen kommen. Das Licht dieser Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse wird dadurch vermieden.</p>
VM 3	Reptilien	<p><b>Aufstellung Reptilienzaun vor Baubeginn</b></p> <p>Bei den Zäunen handelt sich meist um ca. 50 cm hohe undurchsichtige Kunststofffolien, die parallel zur Baugrenze und den Zuwegungen aufgebaut werden. Diese ermöglichen die Steuerung etwaiger Wanderungen und minimiert im Zuge dessen die Kollisions- und Tötungsgefahr für alle potenziell betroffenen Reptilienarten.</p> <p>Der genaue Standort ist mit einer sachverständigen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die Zaunvorrichtungen sind rechtzeitig vor Baubeginn entlang der Baugrenzen und Zuwegungen aufzustellen. Nach Beenden der Baumaßnahme sind die Zäune zurückzubauen.</p>

<p>VM 4</p>	<p>Amphibien</p>	<p><b>Errichtung von Amphibienschutzzäunen und Durchführung weiterer präventiver Amphibienschutzmaßnahmen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor Beginn der Baufeldeinrichtung muss insbesondere offenlandseitig ein Amphibienschutzzaun errichtet werden, welcher eine direkte Einwanderung von Amphibien in das Baufeld erschwert bzw. den überwiegenden Teil der Tiere um die Baustelle herumleitet. Der Zaunverlauf kann durch die ÖBB festgelegt werden.</li> <li>2. Wo möglich, sollten Teile der Baugrubenwandung (insbesondere Stirnseiten) so abgeböschert werden, dass hineinfallende Amphibien aus eigener Kraft wieder entweichen können.</li> <li>3. Täglich vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt durch einen Arbeiter vor Ort eine Kontrolle der Baugrube auf hineingefallen Amphibien u. a., welche bei positivem Befund durch ihn geborgen und hinter den Schutzzäunen wieder freigelassen werden. Die täglichen morgendlichen Kontrollen sind durch den Arbeiter zu dokumentieren und auf Nachfrage bzw. nach Abschluss der Arbeiten der ÖBB bzw. UNB zu übergeben.</li> </ol>
<p>VM 5</p>	<p>Alle Artengruppen</p>	<p><b>Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB)</b></p> <p>Durch die ÖBB erfolgt eine artenschutzfachliche Begleitung der gesamten Baumaßnahme, um eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Zu ihrem Aufgabengebiet zählen u. a. regelmäßige Kontrollen des Baufeldes zur Überprüfung der Einhaltung artenschutzfachlicher Standards, beratende Funktion aller am Bau Beteiligten (Ausführende/Bauleitung/Planer) zu natur-, arten-, und umweltschutzrelevanten Aspekten, Einweisung/Sensibilisierung der Bauarbeiter vor Ort zu einem schonenden und rücksichtsvollen Baubetrieb zur Vermeidung unnötiger Belastungen von Siefertgrund und Thyra im Vorfeld bzw. zu Beginn der Arbeiten.</p>
<p>VM 6</p>	<p>Avifauna, Fledermäuse</p>	<p><b>Artenschutzfachliche Nachkontrolle vor Baufeldfreimachung und Baubeginn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unmittelbar vor Beginn der mit der Aufwuchs-/Vegetationsentfernung sowie ggf. Baumfällung einhergehenden Baufeldfreimachung, der Einrichtung des Baufeldes sowie dem Beginn der Abrissarbeiten an den erfolgt durch die ÖBB eine Nachkontrolle betroffener Aufwuchs-/Gehölzbestände und Bauwerksbereiche auf Vorkommen von Niststätten und Brutvögeln bzw. Fledermäusen und Fledermausquartieren.</li> </ul> <p>Bei positivem Befund muss die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der UNB erfolgen.</p>

## 4.2 Maßnahmenblätter-Vermeidung

<b>Maßnahmenblatt-Artenschutz 1</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>
Bebauungsplan Nr.4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow	Gemeinde Gnevkow	VM 1	Bauzeitenregelung
<b>Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme</b>			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Vögeln. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Brutzeit sowie der zeitlichen Einschränkung der Bauausführung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden.			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Baumaßnahme ist außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel durchzuführen; d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli. Eine Ansiedelung von Individuen im Baustellenbereich wird durch die anschließende Bautätigkeit verhindert. Dadurch können baubedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Avifauna vermieden werden.			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
<b>Hinweise zu Pflege und Unterhaltung</b>			
---			
<b>Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen</b>			
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.			
Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.			

<b>Maßnahmenblatt-Artenschutz 2</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>
Bebauungsplan Nr.4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow	Gemeinde Gnevkow	VM 2	Bauzeitenregelung: Tageszeitraum
<b>Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme</b>			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Fledermäusen.			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<p>Zum Einsatz sollen Lampen mit einem geringen UV/ Blau-Anteil, wie z. B. orange oder warm-weiße LED-Lampen kommen. Das Licht dieser Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist.</p> <p>Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse wird dadurch vermieden.</p>			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
<b>Hinweise zu Pflege und Unterhaltung</b>			
---			
<b>Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen</b>			
-			

<b>Maßnahmenblatt-Artenschutz 3</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>
Bebauungsplan Nr.4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow	Gemeinde Gnevkow	VM 3	Reptilienzaun
<b>Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme</b>			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Reptilien.			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<p>Bei den Zäunen handelt sich meist um ca. 50 cm hohe undurchsichtige Kunststofffolien, die parallel zur Zuwegung und den Baugrenzen aufgebaut werden. Diese ermöglichen die Steuerung etwaiger Wanderungen und minimiert im Zuge dessen die Kollisions- und Tötungsgefahr für alle potenziell betroffenen Reptilienarten.</p> <p>Die Zaunvorrichtungen sind rechtzeitig vor Baubeginn entlang der Zuwegungen aufzustellen. Nach Beenden der Baumaßnahme sind die Zäune zurückzubauen. Nach Beenden der Baumaßnahme sind die Zäune zurückzubauen.</p>			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
<b>Hinweise zu Pflege und Unterhaltung</b>			
---			
<b>Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen</b>			
<p>Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.</p> <p>Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.</p>			

<b>Maßnahmenblatt-Artenschutz 4</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>
Bebauungsplan Nr.4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow	Gemeinde Gnevkow	VM 4	Amphibienzaun
<b>Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme</b>			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Reptilien.			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<p>Bei den Zäunen handelt sich meist um ca. 50 cm hohe undurchsichtige Kunststofffolien, die parallel zur Zuwegung und den Baugrenzen aufgebaut werden. Diese ermöglichen die Steuerung etwaiger Wanderungen und minimiert im Zuge dessen die Kollisions- und Tötungsgefahr für alle potenziell betroffenen Reptilienarten.</p> <p>Die Zaunvorrichtungen sind rechtzeitig vor Baubeginn entlang der Zuwegungen aufzustellen. Nach Beenden der Baumaßnahme sind die Zäune zurückzubauen. Nach Beenden der Baumaßnahme sind die Zäune zurückzubauen.</p>			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
<b>Hinweise zu Pflege und Unterhaltung</b>			
---			
<b>Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen</b>			
<p>Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.</p> <p>Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.</p>			

<b>Maßnahmenblatt-Artenschutz 5</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>
Bebauungsplan Nr.4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow	Gemeinde Gnevkow	VM 5	Ökologische Baubegleitung
<b>Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme</b>			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Tieren.			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
-			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>			
Maßnahme während und vor Beginn der Bauarbeiten			
<b>Hinweise zu Pflege und Unterhaltung</b>			
---			
<b>Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen</b>			
<p>Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.</p> <p>Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.</p>			

<b>Maßnahmenblatt-Artenschutz 6</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>
Bebauungsplan Nr.4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow	Gemeinde Gnevkow	VM 6	Artenschutzrechtliche Nachkontrolle
<b>Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme</b>			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von geschützter Fauna.			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
Unmittelbar vor Beginn der mit der Aufwuchs-/Vegetationsentfernung sowie ggf. Baumfällung einhergehenden Baufeldfreimachung, der Einrichtung des Baufeldes sowie dem Beginn der Abrissarbeiten an den erfolgt durch die ÖBB eine Nachkontrolle betroffener Aufwuchs-/Gehölzbestände und Bauwerksbereiche auf Vorkommen von Niststätten und Brutvögeln bzw. Fledermäusen und Fledermausquartieren.  Bei positivem Befund muss die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der UNB erfolgen.			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
<b>Hinweise zu Pflege und Unterhaltung</b>			
---			
<b>Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen</b>			
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.  Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.			

### 4.3 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Kürzel	Kürzel	Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen
CEF 1	Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ersatz von Fledermausquartieren</b></li> <li>• Werden im Rahmen der Nachkontrollen Fledermausquartiere in Bäumen oder den abzureißenden Gebäuden festgestellt (Höhlen- oder Spaltenquartiere), müssen diese zeitnah und im räumlichen Zusammenhang durch geeignete Fledermauskästen ersetzt werden. Um den Wartungsaufwand zu minimieren, werden dafür selbstreinigende Kastenmodelle aus Holzbeton vorgeschlagen.</li> <li>• Das jeweils geeignete Kastenmodell muss dabei individuell entsprechend des festgestellten Quartiertyps und der vorgefundenen Fledermausart angepasst werden. Die Auswahl sollte deshalb durch einen Fledermausexperten bzw. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</li> <li>• Um eine schnelle Wiederbesiedlung zu gewährleisten, sollten der Standort und die Lage der Kastenhangplätze ebenfalls von einem Sachverständigen festgelegt werden.</li> </ul>
CEF 2	Avifauna	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ersatz von Niststätten für Vögel</b></li> <li>• Werden im Rahmen der Nachkontrollen Niststätten von Nischen-, Halbhöhlen- und Höhlenbrütern in Bäumen oder dem Brückenbauwerk festgestellt, müssen diese zeitnah und im räumlichen Zusammenhang durch geeignete Vogelnistkästen ersetzt werden. Um eine lange Lebensdauer zu gewährleisten, werden dafür Kastenmodelle aus Holzbeton vorgeschlagen.</li> <li>• Das jeweils notwendige Nistkastenmodell muss dabei individuell entsprechend des festgestellten Niststättentyps und der vorgefundenen Brutvogelart angepasst werden. Die Auswahl sollte deshalb durch einen Ornithologen bzw. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</li> <li>• Alternativ kann zu einem Nistkasten auch ein Niststein in bzw. an das Brückenbauwerk installiert werden, was besonders bei Niststätten von Wasseramsel oder Bach- und Gebirgsstelze empfehlenswert ist.</li> <li>• Um eine schnelle Wiederbesiedlung zu gewährleisten, sollten der Standort und die Lage der Nistkästen/Niststeine ebenfalls von einem Sachverständigen festgelegt werden.</li> </ul>

### 4.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden landschaftspflegerische Maßnahmen vorgeschlagen und aufgeführt, welche auch für den Artenschutz relevant sind:

#### V1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen

Bauzeitlicher Schutz der angrenzenden Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

## **V2 Rekultivierung und Wiederherstellung**

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen. Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die Flächen, mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung eingesät.

### **4.5 Allgemeine Schutzmaßnahmen**

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

#### **S 1.A Schutz besonders und streng geschützter Tierarten**

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten sowie der Durchführung des Bauvorhabens Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der umweltfachlichen Baubegleitung (S 2.A) durchzuführen.

Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen/ anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

#### **S 2.F Habitatschutz: Schutz angrenzender Gehölzbestände**

An den Arbeitsbereich angrenzende Gehölzbestände sind über die gesamte Bauzeit nach DIN 18920, RAS LB-4 und der ZTV-Baum in der jeweilig geltenden Fassung so zu schützen, dass keine Beschädigungen auftreten. Zur Kennzeichnung der Bautabuzonen empfiehlt sich die Absperrung mittels Flatterband (Inkl. Vorhalten und Instandhalten gegebenenfalls ist auch eine Absperrung durch Bauzäune möglich).

## **5 Konfliktanalyse- Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die grundsätzlich denkbaren artenschutzrechtlich relevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen sind dem Kapitel 2.3 des vorliegenden Fachbeitrages zu entnehmen.

### **5.1 Brutvögel**

Die potenziell vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten werden anhand ihrer Lebensraumansprüche sowie bezüglich ihrer Brutplatzwahl in ökologischen Gilden zusammengefasst und gemeinsam innerhalb der Gilde einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen:

- **Bodenbrüter** in den angrenzenden Bereichen
- **Freibrüter** in Gebüsch und Bäumen
- **Nischen- und Höhlenbrüter** in natürlichen Nischen und an Gebäuden

Einige Arten sind aufgrund ihrer Wahl der Brutplätze mehreren Gilden zuzuordnen, werden aber zur Wahrung der Übersichtlichkeit in einer Gilde betrachtet.

Die auf Rote Liste 3 geführten Arten das Braunkehlchen, die Feldlerche und der Neuntöter werden aufgrund ihres Gefährdungsstatus einzeln betrachtet.

### 5.1.1 Betrachtung in Nistökologischen Gilden

Bodenbrüter (inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Brutzeitenregelung  Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.  .			

<b>Nischenbrüter</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
VM1: Brutzeitenregelung  Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
<b>3. Verbotsverletzungen</b>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)</b>			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

**Artenschutzrechtliche Bewertung- Nischenbrüter:**

Im Rahmen der Baumaßnahme geht die Hauptgefährdung für die lokale Avifauna von der baubedingten Veränderung der Habitat- und Vegetationsstruktur aus, verursacht etwa durch Baufeldfreimachung und die damit einhergehende Entfernung von Vegetation, welche Niststätten und Gelege enthalten können.

Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahme VM 1 verbleiben jedoch keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

**Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die gesamte Avifauna mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.**

Freibrüter			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Brutzeitenregelung VM 6: Artenschutzrechtliche Nachkontrolle Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM 1 und VM 6 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

#### **Artenschutzrechtliche Bewertung- Nischenbrüter:**

Im Rahmen der Baumaßnahme geht die Hauptgefährdung für die Nischen von der baubedingten Veränderung der Habitat- und Vegetationsstruktur aus, verursacht etwa durch Baufeldfreimachung und die damit einhergehende Entfernung von Vegetation, welche Niststätten und Gelege enthalten können.

Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahme VM 1 verbleiben jedoch keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

**Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die gesamte Avifauna mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.**

### 5.1.2 Einzelartbetrachtung Braunkehlchen

Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetera</i> )			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: 3 Deutschland:3 Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM 1: Bauzeitenregelung VM 6: Artenschutzrechtliche Nachkontrolle Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 und VM 6 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

#### Artenschutzrechtliche Bewertung:

Das Braunkehlchen findet sich im offenem Gelände auf Heide, Moor, rauem Grasland, oft mit Farnkraut. Sitzt auf Büschen und Zäunen, fliegt auf Boden, um Nahrung zu suchen, hüpfert dort in der Regel kurz bevor es wieder zur Sitzwarte zurückfliegt. Männchen markant, mit kräftig weißem Überaugenstreif, dunklen Wangen und pfirsich-orangefarbener Brust. Weibchen matter, aber mit angedeuteter männlicher Gefiederzeichnung, insbesondere heller Überaugenstreif. Im Flug markante weiße Schwanzbasis zu sehen.

Aufgrund der mangelnden Habitatausstattung ist mit einer Brut des Braunkehlchens nicht zu rechnen. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist daher ebenso als unwahrscheinlich anzunehmen. Mit Umsetzung der Bauzeitenregelung und Durchführung der artenschutzrechtlichen Nachkontrolle sind alle Verbotstatbestände ausgeschlossen.

### 5.1.3 Einzelartbetrachtung Feldlerche

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: 3 Deutschland:3 Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
VM 1: Bauzeitenregelung VM 6: Artenschutzrechtliche Nachkontrolle Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM 1 und VM 6 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population			
<b>3. Verbotsverletzungen</b>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

#### **Artenschutzrechtliche Bewertung:**

Ziemlich häufig in offener Landschaft, besonders auf unwegsamen Wiesen, Heideland, Ackerland, Flughäfen. Wie meisten Lerchen, oft unscheinbar am Boden und am besten an Stimme zu erkennen. Singt langanhaltenden flötenden Trillergesang im Flug, oft so hoch oben, dass Vogel als Fleck erscheint, wenn man ihn überhaupt noch sehen kann.

Am Boden auffallend braun gestreiftes Gefieder, ausgeprägte buschige Haube und breiter, diffus hellerer Augenring. Stämmiger als Pieper, und wippt gewöhnlich nicht mit Hinterteil. Im Flug mit weißen Schwanzseiten, und schmaler weißer Hinterkante an Flügeln.

Aufgrund der mangelnden Habitatausstattung ist mit einer Brut des Braunkehlchens nicht zu rechnen. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist daher ebenso als unwahrscheinlich anzunehmen. Mit Umsetzung der Bauzeitenregelung und Durchführung der artenschutzrechtlichen Nachkontrolle sind alle Verbotstatbestände ausgeschlossen.

### 5.1.4 Einzelartbetrachtung Neuntöter

Neuntöter ( <i>Lanius colurio</i> )			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: V Deutschland:* Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM 1: Bauzeitenregelung VM 6: Artenschutzrechtliche Nachkontrolle Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM 1 und VM 6 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

#### Artenschutzrechtliche Bewertung:

Der Neuntöter findet sich in der Heidelandschaft, im offenem Ackerland mit Hecken und vereinzelt Büschen, vor allem dornigen Pflanzen, auf denen er Beute (kleine Vögel, große Insekten, Nagetiere) als "Vorrat" aufspießt. Jagt von Sitzwarten auf Büschen und Drähten, aber sonst zurückgezogen und leicht zu übersehen. Die Männchen sind unverkennbar mit blaugrauem Kopf, schwarzer Maske, rotbraunem Rücken; Weibchen mit warm brauner Oberseite, und feiner dunkler quergewellter Zeichnung an Brust und Flanken.

Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist als unwahrscheinlich anzunehmen. Mit Umsetzung der Bauzeitenregelung und Durchführung der artenschutzrechtlichen Nachkontrolle sind alle Verbotstatbestände ausgeschlossen.



### **Artenschutzrechtliche Bewertung-Fledermäuse:**

Im Rahmen der Baumaßnahme geht die Hauptgefährdung von der baubedingten Veränderung der Habitat- und Vegetationsstruktur aus, verursacht etwa durch Baufeldfreimachung und die damit u. U. einhergehende Entnahme von (Höhlen-)Bäumen (Pappeln), welche Tagesquartiere von Fledermäusen während des Sommerhalbjahres enthalten können.

Im Plangebiet befinden sich mehrere windwurfgefährdete Pappeln, für die bereits eine Fällung in Aussicht gestellt wurde. Bei diesen ist mit Baumhöhlen und dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Um ein Eintreten der verbotstatbestände zu vermeiden ist vor Beginn der Fällungen eine Artenschutzrechtliche Kontrolle auf durch Fledermäuse genutzte Baumhöhlen durchzuführen (VM 6).

Bei positivem Befund ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Vorhaben und die damit verbundene Beanspruchung von Vegetationsflächen beeinträchtigt ferner die Nutzung der Jagdhabitats kaum und wirkt sich aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Fledermausarten im Untersuchungsgebiet aus. Die umliegenden Freiflächen können weiterhin für die Jagd genutzt werden.

Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen VM 2 und VM 6 kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Mit einer Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu rechnen.

**Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für Fledermäuse mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.**

### 5.3 Reptilien

Reptilien (Artengruppe)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Keine Angabe
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM 3: Reptilienzaun  Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:  Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme Vm3 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		

### **Artenschutzrechtliche Bewertung:**

Bei einer Bautätigkeit innerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien (April bis Oktober) sind Beeinträchtigungen von Tieren im Bereich des Baufeldes und der Zuwegung durch den Baustellenverkehr nicht ausgeschlossen. Daher sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die dies verhindern. Dazu ist die Installation von Reptilienschutzzäune eine etablierte bewährte Methode.

Der Schutzzaun muss vor Beginn der Aktivitätsphase, d. h. spätestens bis Ende März, aufgestellt werden. Dazu ist ein glatter Folienzaun (kein Netz- bzw. Meshgewebe) zu verwenden.

Der Zaun muss dabei beidseitig der Fahrspuren installiert werden. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen. Der Zaun ist an den Enden ca. 25 m über den Bereich des potenziellen Lebensraumes hinaus weiterzuführen und mit einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen.

Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Zauneidechsen gewährleistet sein. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wöchentlich zu kontrollieren.

Das Vorhaben und die damit verbundene unvermeidbare Beanspruchung von Vegetationsflächen beeinträchtigt die vorhandenen Habitatpotenziale dann kaum und wirkt sich folglich nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Reptilienarten im Untersuchungsgebiet aus.

Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Etwaige Störungen durch die Bautätigkeiten, sind mit Umsetzung der o.g. Maßnahmen ausgeschlossen.

**Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für alle Reptilienarten mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM 3 in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.**

## 5.4 Amphibien

Amphibien (Artengruppe)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Keine Angabe
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM 4: Errichtung eines Amphibienzauns  Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:  Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM 4 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		

### **Artenschutzrechtliche Bewertung:**

Bei einer Bautätigkeit innerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien sind Beeinträchtigungen von Tieren im Bereich des Baufeldes und der Zuwegung durch den Baustellenverkehr nicht ausgeschlossen. Daher sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die dies verhindern. Dazu ist die Installation von Amphibienschutzzäune eine etablierte bewährte Methode.

Der Schutzzaun muss vor Beginn der Aktivitätsphase, d. h. spätestens bis Ende März, aufgestellt werden. Dazu ist ein glatter Folienzaun (kein Netz- bzw. Meshgewebe) zu verwenden.

Der Zaun muss dabei beidseitig der Fahrspuren installiert werden. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen. Der Zaun ist an den Enden ca. 25 m über den Bereich des potenziellen Lebensraumes hinaus weiterzuführen und mit einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen.

Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Zauneidechsen gewährleistet sein. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wöchentlich zu kontrollieren.

Das Vorhaben und die damit verbundene unvermeidbare Beanspruchung von Vegetationsflächen beeinträchtigt die vorhandenen Habitatpotenziale dann kaum und wirkt sich folglich nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Reptilienarten im Untersuchungsgebiet aus.

Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Etwaige Störungen durch die Bautätigkeiten, sind mit Umsetzung der o.g. Maßnahmen ausgeschlossen.

**Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für alle Amphibienarten mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM 4 in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.**

## 6 Ergebnis

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages wurde geprüft, inwieweit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung am Sportplatz“ der Gemeinde Gnevkow besteht.

Zu erwartende projektbedingte Wirkungen wurden dargelegt und planungsrelevante Arten anhand einer Habitatanalyse und Übersichtsbegehungen im Gelände ermittelt. Für die potenziell betroffenen Artengruppen Vögel (Brutvögel), Säugetiere (Fledermäuse) Reptilien sowie Amphibien wurde geprüft, inwieweit die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.

**Im Ergebnis der Untersuchungen konnte für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der gesetzlich streng geschützten Arten in Deutschland sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Umsetzung der angegebenen Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.**

## 7 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

BEZZEL, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. – 3. überarbeitete Auflage, München, 543 S.

DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. - Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stgt., 394 S.

GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.

KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 252 S.

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschluss vom 01./02.10.2009

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 98 S.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Berichtspflichten zu Natura 2000, Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen. - 53. Jahrgang, 2016, Sonderheft. 196 S.

LSBB ST - Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017 (Stand Juni 2018). 29 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – 29 S.

### Rechtsquellen:

BARTSCHV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November 2006 (ABl. EG L 363 S. 368)

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7)

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020. In Kraft getreten zum 03. Juni 2020.

### Richterrecht:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 11.01.2001, Az.: 4 C 6/00 (Naturschutzrechtlicher Artenschutz kein absolutes Bebauungsverbot; Niststätten; Brutstätten; geschützte Tierarten)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 (zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhaus)